

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) werden die Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für Kredit- und Finanzinstitute in einem Gesetz zusammengefasst. Dadurch werden die bislang in verschiedenen Materiengesetzen enthaltenen Regelungen ersetzt und eine einheitliche, übersichtliche rechtliche Basis für die Aufsichtstätigkeit der FMA geschaffen. In weiten Teilen übernimmt das FM-GwG daher bewährte Regelungen aus dem BWG und dem VAG 2016.

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 und der Berücksichtigung erster aufgrund der vierten Evaluierungsrunde Österreichs durch die Financial Action Task Force (FATF) erforderlich werdender Maßnahmen wurden die folgenden Neuerungen in das FM-GwG aufgenommen:

- Die bereits bestehenden interministeriellen Strukturen zur Zusammenarbeit der Ministerien und Behörden sollen aufgewertet werden und einen gesetzlichen Rahmen erhalten. Eine wesentliche Aufgabe des zukünftigen Koordinierungsgremiums wird die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sein. Zudem obliegt dem Koordinierungsgremium auch die Aufgabe der laufenden Aktualisierung und Weiterentwicklung der nationalen Risikoanalyse.
- Eine wesentliche, durch die Richtlinie (EU) 2015/849 vorgegebene Neuerung besteht in einer Erweiterung des risikobasierten Ansatzes: konkrete Anwendungsfälle für vereinfachte Sorgfaltspflichten werden nicht mehr vorgesehen und für verstärkte Sorgfaltspflichten werden nur vereinzelt Anwendungsfälle normiert. Stattdessen sind vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten auf Basis der Risikoanalyse auf Unternehmensebene anzuwenden, wodurch die individuellen Gegebenheiten und Risiken besser berücksichtigt werden. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit kann die FMA für konkrete Anwendungsfälle spezifische vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten in einer Verordnung festlegen, wenn dies aufgrund der nationalen Gegebenheiten geboten ist. Durch die Regelung auf Verordnungsebene soll zielgerichtet auf zukünftige Entwicklungen reagiert werden und so gewährleistet werden, dass die Sorgfaltspflichten laufend angepasst werden können.
- Die Online- Identifizierung durch ein videogestütztes elektronisches Verfahren soll im Rahmen der normalen Sorgfaltspflichten ermöglicht werden, wenn das erhöhte Risiko aufgrund der fehlenden physischen Anwesenheit durch die Auswertung zusätzlicher Daten oder Informationen ausgeglichen wird.
- Welche Drittländer in ihren nationalen Systemen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, wird künftig von der Europäischen Kommission geprüft und in einem delegierten Rechtsakt festgelegt (Drittländer mit hohem Risiko).
- Verstärkte Sorgfaltspflichten in Hinblick auf politisch exponierte Personen sind zukünftig auch auf inländische politisch exponierte Personen anzuwenden.
- Die FMA soll bei der Ausübung ihrer Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse zukünftig verstärkt nach einem risikobasierten Ansatz vorgehen. Beispielsweise hat sie die im Inland bestehenden Risiken des Finanzsystems in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu analysieren und zu bewerten. Auch die Häufigkeit und Intensität von Prüfungen ist auf Basis des Risikoprofils der Verpflichteten zu bestimmen.
- Die von der Richtlinie (EU) vorgesehen Veröffentlichungspflichten und Verwaltungsstrafen von bis zu 5 Millionen Euro oder 10% des jährlichen Gesamtumsatzes werden in dem von der Richtlinie verlangten Umfang umgesetzt. Für geringere Pflichtverletzungen sollen Verwaltungsstrafen in der bisherigen Höhe vorgesehen werden und es zudem ermöglicht werden von der Bestrafung in bestimmten Fällen abzusehen. Dadurch soll je nach Schwere der Pflichtverletzung eine adäquate Reaktion ermöglicht werden.
- Im Glücksspielgesetz werden zusätzlich zu den Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 detailliertere gesetzliche Fit & Proper-Bestimmungen für Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder eingeführt. Zudem sollen künftig auch indirekte Beteiligungen an einem Glücksspielkonzessionär einer ordnungspolitischen Prüfung unterliegen und der Genehmigung bedürfen. Diese Prüfung soll auch den wirtschaftlichen Eigentümer der Beteiligung umfassen.

- Durch eine Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKA-G) wird ein Analyseverfahren der Geldwäschemeldestelle eingeführt, das auf einer Datenbankanwendung beruht.

In den Art. 3 bis 21 enthält dieses Vorhaben Änderungen und Verweisanpassungen, die aufgrund der Verschiebung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung von § 40 bis 41 BWG in das FM-GwG erforderlich geworden sind und einige kleinere Anpassungen des Aufsichtsrahmens. So sollen im BWG technische Anpassungen in den BWG-Bestimmungen zum Kapitalpufferregime, Anpassungen im Bilanzschema von Kreditinstituten sowie Maßnahmen zur Beschwerdeabwicklung, im BaSAG die Einführung der automatisationsunterstützte Meldung von Daten zur Einhaltung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, im ZaDIG Anpassungen zur Tragung der Aufsichtskosten und im FMABG Klarstellungen zur Behörden-Zuständigkeit zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen getroffen werden.

Im Hinblick auf die übrigen Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 erfolgt eine gesonderte Umsetzung dieser Neuerungen in den jeweiligen Materiengesetzen.

Die Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 werden mit einem eigenen Bundesgesetz umgesetzt, das die Einrichtung eines Registers vorsieht, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, sonstigen juristischen Personen und Trusts eingetragen werden.

Inkrafttreten:

In Folge der Terroranschläge in Paris hat die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten zu einer noch rascheren Umsetzung aufgefordert und am 5. Juli 2016 einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849, CON(2016) 450 final, vorgelegt. Dieser enthält neben zahlreichen inhaltlichen Änderungen auf eine Vorverlegung des Inkrafttretens auf den 1. Jänner 2017. Das Inkrafttreten des FM-GwG und des GSpG wird daher mit 1. Jänner 2017 vorgesehen. Die inhaltlichen Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 können erst umgesetzt werden, wenn auf europäischer Ebene ein endgültiger, beschlussfähiger Richtlinienentwurf vorliegt.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5, 7 und 11 B-VG (Börse-, Bankwesen, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und Vertragsversicherungswesen) sowie auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen und Monopolwesen) und auf § 7 Abs. 1 und 2 F-VG 1948.

Besonderer Teil

Zu Art. 2 (Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG))

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 2 Abs. 1 Z 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Dieses Bundesgesetz soll gezielt dem Missbrauch des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entgegenwirken und ist auf Kredit- und Finanzinstitute anzuwenden. Dadurch soll ein einheitlicher, übersichtlicher Rechtsrahmen für den Finanzsektor geschaffen werden.

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung obliegt dem jeweiligen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die einschlägigen Tathandlungen gesetzt wurden. Der Anwendungsbereich soll sich daher jedenfalls nicht auf das von Kredit- und Finanzinstituten mit Sitz im Inland im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten betriebenen Geschäfts erstrecken. Dies soll durch den zweiten Satz sichergestellt werden. Folglich soll aber das von Kredit- und Finanzinstituten im Wege der Niederlassungsfreiheit im Inland betriebene Geschäft vom Anwendungsbereich erfasst werden. Dies wird durch die Definition in § 2 Z 1 und 2 sichergestellt. Dies entspricht übrigens der gemäß § 15 Abs. 1 BWG bzw. § 20 Abs. 5 und § 22 Abs. 5 VAG 2016 geltenden Rechtslage.

Da die Richtlinie (EU) 2015/849 eine solche Vorgehensweise nur im Hinblick auf die Zweigniederlassungen vorsieht, soll das von inländischen Kredit- und Finanzinstituten in anderen Mitgliedstaaten im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs betriebene Geschäft gemäß dem zweiten Satz nicht ausgenommen werden.

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung werden die in Art. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 enthaltenen Definitionen umgesetzt, soweit diese für dieses Bundesgesetz relevant sind.

Mit Z 1 und Z 2 wird Art. 3 Z 1 und Z 2 lit. a bis d und f der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Der Begriff des Kreditinstituts gemäß § 1 Abs. 1 BWG ist weiter als jener gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und umfasst auch einen Teil der in Art. 3 Z 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Finanzinstitute. Da allerdings innerhalb der Richtlinie und somit auch innerhalb dieses Bundesgesetzes keine unterschiedlichen Pflichten für Kredit- und Finanzinstitute festgelegt werden, ist es – auch um eine leichtere Vollziehbarkeit des Gesetzes zu gewährleisten – zweckmäßig auf die Definition des BWG zu verweisen. Vollständigkeitshalber sei an dieser Stelle noch ergänzt, dass die Definition des Kreditinstituts gemäß § 1 Abs. 1 BWG auch ausländische Kreditinstitute (§ 2 Z 13 BWG) umfasst, die in Österreich eine Zweigstelle betreiben.

Die Begriffe Kreditinstitut gemäß Z 1 und Finanzinstitut gemäß Z 2 sollen im Zusammenhalt mit § 1 gewährleisten, dass jeweils der Geschäftsbetrieb im Inland und die im Wege der Niederlassungsfreiheit im Inland ausgeübte Geschäftstätigkeit der Aufsicht der FMA unterstellt wird. Aus diesem Grund ist auch der über eine Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung im Inland ausgeübte Geschäftsbetrieb von Kredit- und Finanzinstituten gemäß Art. 3 Nr. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat umfasst. Ebenso sind Kredit- und Finanzinstitute gemäß Art. 3 Nr. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 mit Sitz in einem Drittland mit dem über eine im Inland konzessionierte Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung ausgeübten Geschäftsbetrieb erfasst.

Im Hinblick auf Art. 3 lit. d der Richtlinie (EU) 2015/849 (Organismus für gemeinsame Anlagen, der seine Anteilsscheine oder Anteile vertreibt) ist zu bemerken, dass sowohl Verwaltungsgesellschaften (InvFG 2011) als auch Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (ImmoInvFG) vom Begriff des Kreditinstituts durch Z 1 bereits umfasst sind.

Mit Z 2 lit. g wird der bereits gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 BWG bestehende Anwendungsbereich der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung fortgeführt.

Mit Z 3 wird Art. 3 Z 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 durch einen Verweis auf § 2 WiEReG umgesetzt.

Mit Z 4 wird Art. 3 Z 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Z 5 wird Art. 3 Z 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Z 6 wird Art. 3 Z 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Z 7 wird Art. 3 Z 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Z 8 wird Art. 3 Z 11 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Z 9 wird Art. 3 Z 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Z 10 wird Art. 3 Z 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Z 11 wird Art. 3 Z 15 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Für die Zwecke der Auslegung des Begriffs der Gruppe sollte auf die jeweilig anwendbaren sektoralen Vorschriften zurückgegriffen werden.

Mit Z 12 wird Art. 3 Z 16 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Z 13 wird Art. 3 Z 17 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Z 14 wird jene Stelle definiert, die im Inland die Funktion der zentralen Meldestelle im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 wahrnimmt.

Mit Z 15 wird die Definition des Kunden ausdrücklich festgelegt. Der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden ist vom Begriff des Kunden hingegen nicht mitumfasst und ist eigens gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 zu identifizieren. Im Unterschied zu § 128 Abs. 2 Z 5 VAG 2016 ist der Begünstigte nicht mehr vom Kundenbegriff mitumfasst. Dies entspricht der Systematik der Richtlinie (EU) 2015/849, die den Begünstigten in Art. 13 Abs. 5 und Art. 21 als eigene Kategorie neben dem Kunden und dem wirtschaftlichen Eigentümer aufzählt. Ebenso ist der zweite Satz des § 128 Abs. 2 Z 5 VAG 2016 entfallen, der festgelegt hat, dass dem Begünstigten derjenige gleichzuhalten ist, der die Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag abgetreten erhält. Dies liegt daran, dass diese Person gemäß § 7 Abs. 3 Schlussteil als wirtschaftlicher Eigentümer zu identifizieren ist. Schlussendlich soll auch ausdrücklich derjenige vom Kundenbegriff mitumfasst sein, der eine Geschäftsbeziehung mit dem Verpflichteten begründen will. Mit dieser Ergänzung soll betont werden, dass die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden vor Begründung einer Geschäftsbeziehung erfolgen soll.

Mit Z 16 wird Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Der Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 beinhaltet die Ermächtigung der Europäischen Kommission mit einem delegierten Beschluss festzustellen, ob ein Drittland ein hohes Risiko aufweist. Diese Beschlüsse lösen die Verordnung der FMA ab, in der die Staaten festgelegt werden, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei

oder Terrorismusfinanzierung besteht (Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung 2016 – GTV 2016, BGBl. II Nr. 422/2015).

Mit Z 17 wird eine § 5 Z 11 VAG 2016 entsprechende Definition des Mitgliedstaates vorgenommen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, inklusive Österreich, und die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erfassen soll.

Mit Z 18 wird der Begriff Drittland definiert.

Mit Z 19 soll festgelegt werden, welche Versicherungsverträge vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erfasst sind. Die in der Richtlinie genannten „anderen Versicherungen mit Anlagezweck“ haben für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland keine Bedeutung, da alle zulässigen Produkte unter den Begriff Lebensversicherungsverträge zu subsumieren sind. Da über Zweigniederlassungen von EWR-Versicherungsunternehmen neben solchen, die den Zweigen 19 bis 22 gemäß der Anlage A zum VAG 2016 entsprechen, andere Versicherungen mit Anlagezweck vertrieben werden können, sollen diese vom Begriff der Lebensversicherungsverträge gemäß Z 19 mitumfasst sein.

Mit Z 20 wird festgelegt, welche Behörden unter den Begriff der Europäischen Aufsichtsbehörden zu subsumieren sind.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Der am besten geeignete Mechanismus zur Erreichung der Zielsetzung dieses Artikels ist die bereits bestehende interministerielle Arbeitsgruppe. Diese soll aufgewertet werden, einen gesetzlichen Rahmen erhalten und als Koordinierungsgremium die Anforderungen des Abs. 1 und 2 des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllen. Die in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 geforderte Information an die Europäische Kommission erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen im Rahmen seiner Leitungsbefugnis. Nicht eigens angeführt wurde die Geldwäschemeldestelle, da diese im Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres eingerichtet ist.

Abs. 2 soll eine gemeinsame Erstellung der nationalen Risikoanalyse durch die betroffenen Ministerien und Behörden sicherstellen. Die nationale Risikoanalyse betrifft alle Sektoren und hat damit einen Anwendungsbereich, der über die Verpflichteten gemäß diesem Bundesgesetz hinausgeht. Die Erstellung der nationalen Risikoanalyse kann daher nicht nur in der Zusammenfügung der einzelnen Analysen der Ressorts bestehen. Vielmehr soll diese ein einheitliches Erscheinungsbild haben und gesamtheitlich die im Inland bestehenden Risiken abbilden. Dabei sollen auch die europäischen Aspekte berücksichtigt werden. Die Koordination soll wie nach der derzeit gelebten Praxis der Bundesminister für Finanzen wahrnehmen.

Abs. 3 legt die Zwecke der Risikoanalyse fest und soll die Durchführung entsprechender Maßnahmen auf nationaler Ebene gewährleisten. In Umsetzung der FATF-Empfehlung 15 soll die Identifikation von Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf die Entwicklung von neuen Produkten, Geschäftspraktiken und Technologien ausdrücklich als Bestandteil der nationalen Risikoanalyse aufgenommen werden.

In Entsprechung der FATF-Empfehlung 1 soll ein entsprechender Informationsfluss auf nationaler Ebene sichergestellt werden.

Abs. 4 soll die Übermittlung der relevanten Daten, Informationen, Analysen und Bewertungen, analog zu § 16 Abs. 2a FMABG, von der FMA an das BMF sicherstellen. Da die OeNB über einschlägige Statistiken verfügt, soll auch eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung dieser Statistiken geschaffen werden.

Durch die Veröffentlichung der nationalen Risikoanalyse gemäß Abs. 5 auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen wird auch der Verpflichtung des Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprochen, die eine Zurverfügungstellung an die Europäischen Aufsichtsbehörden und die anderen Mitgleichstaaten vorsieht.

Mit Abs. 6 wird Art. 49 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Durch die Einrichtung des Koordinierungsgremium soll sicherstellt werden, dass auch alle relevanten politischen Entscheidungsträger informiert und eingebunden werden, wodurch die Zusammenarbeit und Koordinierung im Inland verbessert werden soll. In Entsprechung der FATF-Empfehlung 2 sollen die Maßnahmen und Strategien regelmäßig im Hinblick auf ihre Aktualität hin überprüft werden.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt und die Regelungen in § 40 Abs. 2b und § 129 Abs. 4 VAG 2016 ersetzt. Die Verpflichteten sollen ihre Risiken

ermitteln, analysieren und mindern und die von ihnen vorgenommenen Risikobewertungen dokumentieren und aktualisieren. Dies stellt ein zentrales Element des risikobasierten Ansatzes dar, welches der FMA ermöglichen soll, die von den Verpflichteten getroffenen Entscheidungen eingehend zu überprüfen und zu verstehen.

In Entsprechung der FATF-Empfehlung 15 wird festgelegt, dass in der Risikoanalyse auf Unternehmensebene auch die Risiken durch neue Technologien vor deren Einführung berücksichtigt werden.

In Entsprechung der FATF-Empfehlung 1 wird in Satz 2 festgelegt, dass die Verpflichteten die Ergebnisse der übergeordneten Risikoanalysen in ihrer eigenen Risikoanalyse zu berücksichtigen haben.

Gleichzeitig ist es ein Kennzeichen des risikoorientierten Ansatzes, dass eine aufgezeichnete Risikobewertung nicht in allen Fällen erforderlich ist. Ein Beispiel für einen Sektor mit einem geringen Risiko dürfte in Bezug auf die Betrieblichen Vorsorgekassen (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002) gegeben sein (siehe auch Erläuterungen zu § 8). Die FMA soll in solchen Fällen eine Befreiung mit einer Verordnung vorsehen können.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 11 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Der Aufbau der Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten entspricht nunmehr der Systematik der Richtlinie (EU) 2015/849. Bislang wurde im BWG und VAG 2016 entsprechend der Richtlinie 91/308/EWR (2. Geldwäscherichtlinie) die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden als zentrales Element vorangestellt und die anderen Sorgfaltspflichten erst in späterer Folge normiert. Eine inhaltliche Änderung ist hierdurch nicht intendiert, vielmehr sollen die gemäß § 40 Abs. 1 BWG bzw. § 129 Abs. 1 VAG 2016 bestehenden Anwendungsfälle ohne Änderung übernommen werden.

Der Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten soll nunmehr in einem eigenen Paragraphen (§ 7) geregelt werden. In diesem wird wie bisher festgelegt, dass die Sorgfaltspflichten jedenfalls „vor“ Begründung einer Geschäftsbeziehung und „vor“ Durchführung einer Transaktion angewendet werden müssen.

Eine Erweiterung ergibt sich allerdings insoweit, als in Z 2 nunmehr zwischen Transaktionen und Geldtransfers im Sinne des Art. 3 Z 9 der Verordnung (EU) 2015/847 unterschieden wird. Durch die neue lit. b sollen alle Zahlungen über 1 000 Euro, die zumindest teilweise auf elektronischem Wege über einen Zahlungsdienstleister abgewickelt werden, erfasst werden.

In Art. 11 lit. f der Richtlinie (EU) 2015/849 wird nunmehr auf die „Richtigkeit“ oder „Eignung“ zuvor erhaltener Kundeninformationen abgestellt. Da in der englischen Sprachfassung wie bisher die Begriffe „veracity“ und „adequacy“ verwendet werden, werden die im BWG und VAG 2016 bislang verwendeten bewährten Begriffe „Echtheit“ und „Angemessenheit“ weiter verwendet.

Generell gilt, dass alle in § 6 angeführten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden sind, soweit dies bei dem konkreten Anwendungsfall möglich ist. Dies bedeutet, dass beispielsweise bei Verdachtsfällen gemäß Z 4 jedenfalls auch die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden festzustellen und zu überprüfen ist sowie eine Bewertung und gegebenenfalls eine Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu erfolgen hat. Dies hat aber jedenfalls immer so zu erfolgen, dass die Meldung selbst vor dem Kunden geheim bleibt (siehe auch § 20).

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 13 und Art. 14 Abs. 4 erster Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Die Sorgfaltspflichten werden nun in Abs. 1 entsprechend der Systematik der Richtlinie in einem Absatz geregelt, entsprechen aber grundsätzlich den bisher geltenden Sorgfaltspflichten.

Durch den Schlussteil von Abs. 1 soll Art. 13 Abs. 1 Schlussteil der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt werden. Alle Arten von Stellvertretungsverhältnissen sollen zwingend offengelegt werden.

Im Falle einer Stellvertretung, gleichgültig ob es sich um eine gesetzliche, organmäßige oder rechtsgeschäftliche Stellvertretung handelt, ist sowohl die Identität des Vertretenen (gemäß Z 1) als auch des Stellvertreters (Abs. 1 Schlussteil iVm Z 1) festzustellen und zu überprüfen. Diese Regelung ersetzt die bisherige in § 40 Abs. 1 BWG bzw. § 129 Abs. 1 VAG enthaltene Regelung zur Identifikation der vertretungsbefugten Person bei juristischen Personen und bei nicht eigenberechtigten natürlichen Personen. Der Anwendungsbereich soll in Umsetzung des Schlusstells von Art. 13 der Richtlinie (EU) 2015/849 alle Stellvertretungsverhältnisse erfassen.

Die bewährte Regelung zur Überprüfung der Identität bei natürlichen Personen anhand der persönlichen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, soll jedenfalls behalten werden und wurde in Abs. 2 Z 1 entsprechend des Schlussteiles von § 40 Abs. 1 BWG bzw. § 129 Abs. 1 VAG 2016 festgelegt. Eine Klarstellung wurde im Hinblick auf ausländische amtliche Lichtbildausweise vorgenommen, die dem Recht des Ausstellungsstaates entsprechend keine Unterschrift enthalten (zB rumänische Reisepässe). Die Überprüfung der Identität von juristischen Personen wurde in Abs. 2 Z 2 geregelt und entspricht der bisherigen Regelung. Klargestellt wird in Entsprechung der FATF-Empfehlung 10 welche Elemente die Überprüfung der Identität von juristischen Personen zumindest zu umfassen hat.

Der Schlussteil von Abs. 2 soll klarstellen, dass die in Z 1 und Z 2 geregelte Überprüfung der Identität der Standardfall sein soll. Ein Verzicht auf die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises soll nur bei Vorliegen der im Schlussteil genannten Umstände zulässig sein.

In Abs. 3 wurden die in der Praxis bewährten Regelungen zu Treuhandschaften gemäß § 40 Abs. 2 BWG bzw. § 129 Abs. 1 VAG 2016 im Wesentlichen unverändert übernommen. Eingefügt wurde die bislang in § 40 Abs. 2a Z 1 BWG bzw. § 129 Abs. 3 Z 1 VAG 2016 enthaltene Verpflichtung des Kunden, die Identität seines wirtschaftlichen Eigentümers bekannt zu geben.

Mit Abs. 4 soll für Fälle, in denen der Kunde zur Identifikation nicht physisch anwesend ist, eine Identifikation durch ein videogestütztes elektronisches Verfahren (Online-Identifikation) ermöglicht werden. Die Verwendung ist zulässig, wenn das erhöhte Risiko aufgrund der fehlenden physischen Anwesenheit durch die Auswertung zusätzlicher Daten oder Informationen durch dieses System ausgeglichen wird. Diesfalls liegt kein erhöhtes Risiko gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III vor.

Mit Abs. 5 wird Art. 13 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Es handelt sich hierbei um die Nachfolgerbestimmung zu § 40 Abs. 2b BWG und § 129 Abs. 4 VAG 2016. Für die von den Verpflichteten getroffenen Maßnahmen ist die von den Verpflichteten durchgeführte Risikoanalyse gemäß § 4 maßgeblich. Zudem soll im Sinne der derzeit geübten Praxis die Verpflichtung zur Zuordnung eines jeden Kunden in eine Risikoklasse gesetzlich festgelegt werden (Siehe Rz 43 des Rundschreibens Rundschreiben zum risikoorientierten Ansatz).

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 13 Abs. 5 und 6 und Art. 14 Abs. 1 bis 3 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Abs. 1 soll Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt werden. Bei juristischen Personen oder nicht eigenberechtigten natürlichen Personen muss sich der Stellvertreter vor Begründung der Geschäftsbeziehung auf seine Vertretungsbefugnis berufen. Diesfalls ist seine Identität jedenfalls vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu überprüfen und festzustellen. Aus dem letzten Satz folgt auch, dass es ausreicht, wenn die Identität jener vertretungsbefugten Personen festgestellt und überprüft wird, die auch gegenüber den Verpflichteten als vertretungsbefugt auftreten. Die Identität der übrigen vertretungsbefugten Personen sollte lediglich auf risikoorientierter Grundlage festgestellt und überprüft werden.

Mit Abs. 2 soll das Wahlrecht in Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ausgeübt werden.

Mit Abs. 3 soll das Wahlrecht in Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 ausgeübt werden. Diese Regelung entspricht § 40 Abs. 2c BWG.

Mit Abs. 4 soll Art. 13 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt werden. Die Richtlinie (EU) 2015/849 verwendet den Begriff Lebensversicherungen oder andere Versicherungen mit Anlagezweck, der in der Definition in § 2 Z 19 umgesetzt wurde.

Im Unterschied zur Vorgängerbestimmung in § 129 Abs. 5 VAG 2016 wird sowohl im Hinblick auf den Zeitpunkt der Feststellung als auch der Überprüfung der Identität des Begünstigten eine Regelung getroffen. Die Feststellung hat gemäß Z 1 und 2 zu erfolgen und die Überprüfung gemäß dem Schlussteil dieses Absatzes. Die Variante „oder wenn der Begünstigte seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch nimmt“ ist hingegen entfallen. Dies dürfte aber kaum praktische Auswirkungen haben, denn im Regelfall wird dies mit der Beantragung der Auszahlung zusammenfallen.

Mit dem letzten Satz sollen alle denkbaren Fallkonstellationen erfasst werden, durch die Rechte aus einem Versicherungsvertrag an einen Dritten übertragen werden. Im ersten Fall erwirbt der Dritte den Versicherungsvertrag (Secondhand-Polizze) und wird daher selbst Kunde. Das Versicherungsunternehmen hat diesen daher vor Erteilung der Zustimmung zu der Vertragsübernahme gemäß § 6 Z 1 zu identifizieren. Im zweiten Fall wird der Dritte wirtschaftlicher Eigentümer und ist gemäß dem letzten Satzteil zu identifizieren.

Erfasst werden sollen demnach auch die Vinkulierung, Verpfändung und Abtretung von Rechten aus Lebensversicherungsverträgen. Diese Rechtsinstrumente werden auch üblicherweise zur Kreditbesicherung eingesetzt. Eine neuerliche Feststellung und Überprüfung der Identität der kreditgewährenden Bank ist aber nicht in jedem Fall notwendig, sondern nur bei dem ersten geschäftlichen Kontakt mit einer konkreten Bank.

Mit Abs. 5 soll Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt werden. Durch den letzten Satz soll der Zeitpunkt der Überprüfung der Identität zu demselben Zeitpunkt wie in Abs. 3 festgelegt werden.

Mit Abs. 6 soll Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt werden. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 40 Abs. 2e BWG bzw. § 129 Abs. 7 VAG 2016. Nunmehr soll mit dem zweiten Satz ausdrücklich klargestellt werden, dass bei einer Änderung maßgeblicher den Kunden betreffender Umstände immer eine Anwendung der Sorgfaltspflichten erforderlich ist.

Mit Abs. 7 wird Art. 13 Abs. 4 erster Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Regelung ersetzt § 40 Abs. 2d BWG bzw. § 129 Abs. 6 VAG 2016. Nunmehr sollen nicht nur jene Fallkonstellationen erfasst werden, in denen die Verpflichteten nicht in der Lage sind die Sorgfaltspflichten anzuwenden, sondern auch jene Fälle in denen die Sorgfaltspflichten aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäß angewendet wurden. Im letzteren Fall soll die Pflichtverletzung erst mit der Nachholung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sorgfaltspflichten oder mit der Beendigung der betroffenen Geschäftsbeziehung beendet werden. Durch diese Änderung soll eine durch die Entscheidung des VwGH vom 10. Oktober 2014, Ro 2014/02/0020, resultierende Regelungslücke geschlossen werden.

Jedenfalls soll gemäß dem ersten Satz in dem Zeitraum zwischen der Kündigung der Geschäftsbeziehung und der tatsächlichen Beendigung der Geschäftsbeziehung eine Durchführung von Transaktionen nicht zulässig sein. Dies betrifft nicht die Übertragung des Guthabens an den Kunden nach erfolgter Beendigung der Geschäftsbeziehung, die zu erfolgen hat sofern keine Maßnahme der Geldwäschemeldestelle gemäß § 17 Abs. 4 bzw. eine Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO erfolgt ist.

Zu beachten ist, dass die Beendigung der Geschäftsbeziehung immer nur unter Ausnützung der rechtlichen Möglichkeiten des Verpflichteten erfolgen kann. Demgemäß sollten die Verpflichteten entsprechende Kündigungsmöglichkeiten in ihren Vertragsmustern vorsehen.

Im Zusammenhang mit den Abs. 6 und 7 ist bei Konten, die bisher im Hinblick auf die Identifizierung des Kunden den besonderen Regeln des § 40 Abs. 5 bis 7 BWG unterliegen sind, zu berücksichtigen, dass die bisherigen Regelungen weiter gelten und auf diese Konten demgemäß künftig Abs. 8 bis 10 dieses Bundesgesetzes anzuwenden ist.

Die Abs. 8 bis 10 entsprechen § 40 Abs. 5 bis 7 BWG.

Zu § 8:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Im Unterschied zu § 40a BWG bzw. § 130 VAG 2016 sind in der Richtlinie (EU) 2015/849 als Folge der Ausweitung des risikoorientierten Ansatzes keine Bereiche mit vereinfachten Sorgfaltspflichten mehr vorgesehen.

Abs. 1 soll es den Verpflichteten selbst ermöglichen in Bereichen, in denen ein geringes Risiko besteht, vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In der Anlage II sind die hierbei zu jedenfalls zu berücksichtigenden Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko angeführt. Jeder Verpflichtete kann so auf Grundlage seiner Risikoanalyse in bestimmten Fällen vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

Abs. 2 soll sicherstellen, dass die Verpflichteten ein gewisses Mindestmaß an Informationen einholen, damit diese beurteilen können ob in dem konkreten Fall die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten angemessen ist. Zur Konkretisierung dieser Verpflichtung wird der zweite Satz von § 40a Abs. 3 BWG bzw. § 130 Abs. 2 VAG 2016 unverändert übernommen.

Abs. 3 soll ein gewisses Mindestmaß an Überwachung durch die Verpflichteten, etwa durch automatisationsunterstützte Analysen, sicherstellen.

In Abs. 4 soll das bisher gemäß § 40a Abs. 5 BWG bzw. gemäß § 130 Abs. 3 VAG 2016 bestehende Erfordernis zur Informationsaufbewahrung fortgeführt werden.

Die in Abs. 5 enthaltene Verordnungsermächtigung soll es ermöglichen Anwendungsfälle für vereinfachte Sorgfaltspflichten in einer Verordnung der FMA festzulegen. Eine Aufnahme in die Verordnung kann entweder eine Maßnahme aufgrund der nationalen Risikoanalyse sein oder dann erfolgen, wenn die FMA selbst das Vorliegen eines geringen Risikos festgestellt hat. Diesfalls sollten die

wesentlichen Aussagen der Risikoanalyse der FMA in die Erläuterungen der Verordnung aufgenommen werden.

Bislang waren vereinfachte Sorgfaltspflichten in folgenden Bereichen vorgesehen: für bestimmte Kunden gemäß § 40a Abs. 1 BWG bzw. § 130 Abs. 1 Z 1 VAG 2016, in Bezug auf elektronisches Geld gemäß § 40a Abs. 2 Z 1 BWG, für das Schulsparen gemäß § 40a Abs. 2 Z 2 BWG, für Bagatellverträge gemäß § 130 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 sowie in Bezug auf Anderkonten gemäß § 40a Abs. 4 BWG die von Rechtsanwälten oder Notaren gehalten werden. Mit dieser Verordnung kann daher auch das in Art. 12 der Richtlinie (EU) 2015/849 verankerte Wahlrecht zur Festlegung der Nichtanwendung von gewissen Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld umgesetzt werden.

Die FMA soll so auch auf Sektoren Rücksicht zu nehmen, die gemäß der nationalen Risikoanalyse nur einem sehr geringem Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind. Ein solches geringes Risiko könnte bei Betrieblichen Vorsorgekassen (BMSVG) vorliegen. Betriebliche Vorsorgekassen schließen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung im BMSVG Verträge mit Arbeitgebern als Kunden zugunsten deren Arbeitnehmer als Anspruchsberechtigten ab, auf dessen Basis sie 1,53% des monatlichen Bruttolohns inklusive Sonderzahlungen für die Anspruchsberechtigten veranlassen. Die Höhe des Beitrags ist im BMSVG geregelt und kann vom Arbeitgeber nicht verändert werden, die Überweisung der Beiträge an die BV-Kassen erfolgt nicht direkt sondern gemeinsam mit den Sozialabgaben an den zuständigen Sozialversicherungsträger, der den anteiligen BMSVG-Beitrag an die BV-Kasse weiterleitet. Die Ansprüche können nicht übertragen oder gepfändet werden und nur an die Anspruchsberechtigten selbst ausbezahlt werden. Im Rahmen der nationalen Risikoanalyse wird daher zu prüfen sein, ob bei der Identifikation des Arbeitgebers und der Anspruchsberechtigten nur ein geringeres Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Sollte dies der Fall sein, dann könnten die bisherigen Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Arbeitgebers und der Anspruchsberechtigten gemäß § 27 Abs. 4 und § 27a Abs. 7 BMSVG als vereinfachte Sorgfaltspflichten in die Verordnung der FMA aufgenommen werden. Zusätzlich sollte auch geprüft werden, ob bei Wohnungseigentümergeinschaften als Kunden der Betrieblichen Vorsorgekassen, die Hausbetreuer beschäftigen, ebenfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen können.

Ebenfalls zu berücksichtigen werden die Leitlinien gemäß Art. 17 der Richtlinie (EU) 2015/849 sein, die nicht nur regeln welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind, sondern auch festlegen welche vereinfachten Sorgfaltspflichten zu treffen sind.

Mit Abs. 6 wird das in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/847 enthaltene Wahlrecht ausgeübt. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 40c Abs. 1 BWG. § 40c Abs. 2 und 3 mussten entfallen, da das bisher in Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 eingeräumte Wahlrecht in die Verordnung (EU) Nr. 2015/847 nicht aufgenommen wurde. Die bisherigen Erleichterungen betrafen die klassischen Spenden via Erlagschein an qualifizierte Hilfsorganisationen.

Zu § 9:

Mit Abs. 1 wird Art. 18 Abs. 1 erster Unterabsatz und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Neben den in diesem Bundesgesetz oder der Verordnung der FMA festgelegten Fällen mit höheren Risiken, kommen insbesondere auch noch jene Bereiche in Betracht, die der Verpflichtete in seiner Risikoanalyse ermittelt hat.

Mit Abs. 2 wird Art. 18 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Abs. 3 wird Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit der in Abs. 4 enthaltenen Verordnungsermächtigung sollen allgemeine Anwendungsfälle für verstärkte Sorgfaltspflichten festgelegt werden können. Die Verordnungsermächtigung der FMA ist jener gemäß § 8 Abs. 5 nachgebildet. Neben den in der Richtlinie (EU) 2015/849 noch vorgesehenen verstärkten Sorgfaltspflichten bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen und bei politisch exponierten Personen waren bislang verstärkte Sorgfaltspflichten in Fällen, in denen der Kunde zur Feststellung der Identität physisch nicht anwesend war (Ferngeschäft) vorgesehen.

Bei Ferngeschäften ist die fehlende physische Anwesenheit des Kunden ein Faktor für ein potentiell erhöhtes Risiko, das durch zusätzliche spezifische und angemessene Maßnahmen ausgeglichen werden muss. Solche Maßnahmen können die bisher gebräuchliche Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, das „Ident. Brief-Verfahren“ oder die Abwicklung der ersten Zahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehung über ein Konto, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut gemäß § 2 Z 1 eröffnet wurde, sein. Eine andere Möglichkeit zum Ausgleich des potentiell erhöhten Risikos ist die in § 6 Abs. 4 vorgesehene Online-Identifikation.

Zu beachten werden die Leitlinien gemäß Art. 18 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 sein, die nicht nur regeln welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind, sondern auch festlegen welche verstärkten Sorgfaltspflichten zu treffen sind.

Zu § 10:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 19 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 40b Abs. 1 Z 2 BWG, wobei der Systematik der Richtlinie (EU) 2015/849 folgend das Institut im Drittland als „Respondenzinstitut“ bezeichnet wird. Eine inhaltliche Änderung soll dadurch nicht erfolgen. Im Unterschied zur bisherigen Regelung sind keine verstärkten Sorgfaltspflichten bei Respondenzinstituten mit Sitz im EWR vorgesehen.

Zu § 11:

Mit Abs. 1 wird Art. 20 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Eine wesentliche Erweiterung zu § 40b Abs. 1 Z 3 BWG bzw. § 131 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 besteht darin, dass nunmehr in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 auch inländische politisch exponierte Personen vom Anwendungsbereich erfasst sind. Zusätzlich müssen die Verpflichteten nicht nur in der Lage sein festzustellen ob der Kunde eine politisch exponierte Person ist, sondern auch ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden um eine politisch exponierte Person handelt. Zur Feststellung ob eine Person politisch exponiert ist, müssen angemessene Risikomanagementsysteme eingerichtet werden, die die bislang schon vorgesehenen risikobasierten Verfahren miteinschließen.

Wenn eine Person erst im Laufe der Geschäftsbeziehung zu einer politisch exponierten Person wird, dann sollen die Maßnahmen unverzüglich nachdem dies bekannt geworden ist angewendet werden.

Mit Abs. 2 wird Art. 21 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Mit dieser Sonderbestimmung soll keine wesentliche Änderung der bisherigen Rechtslage erfolgen. Vielmehr ist diese erforderlich, da der Begünstigte im Unterschied zu § 128 Abs. 2 Z 4 VAG 2016 nicht mehr von der Definition des Kunden mitumfasst ist. Die wesentlichste Änderung soll vielmehr daher darin liegen, dass nicht mehr die allgemeinen verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß Abs. 1, sondern die auf die Begünstigten und deren wirtschaftlichen Eigentümer zugeschnittenen Regelungen gemäß Abs. 2 zur Anwendung gelangen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 haben die Versicherungsunternehmen zudem eine Verdachtsmeldung zu erstatten. Dies entspricht auch den Anforderungen der FATF-Empfehlung 12.

Mit Abs. 3 wird Art. 22 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Abs. 4 wird Art. 23 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Zu § 12:

Mit Abs. 1 wird Art. 24 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht § 40d Abs. 1 BWG.

Mit Abs. 2 wird Art. 10 Abs. 1 erster Satz der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Abs. 3 bis 4 entsprechen § 78 Abs. 8 und 9 BWG.

Zu § 13:

Mit Abs. 1 wird Art. 25 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht den ersten beiden Sätzen von § 40 Abs. 8 BWG bzw. § 132 Abs. 1 VAG 2016. Entsprechend dem Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2015/849 sollen Verzögerungen und Ineffizienzen durch eine wiederholte Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden vermieden werden. Ein Verpflichteter soll daher auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden durch einen Dritten zurückgreifen können, wodurch die Identität des Kunden nicht nochmals festgestellt und überprüft werden muss.

Wenn ein Verpflichteter auf einen Dritten zurückgreift, sollte die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden bei ihm verbleiben. Auch der Dritte bleibt, soweit er eine unter dieses Bundesgesetz fallende Beziehung zu dem Kunden unterhält, weiterhin für die Erfüllung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes, einschließlich der Pflicht zur Meldung verdächtiger Transaktionen und zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen, verantwortlich.

Mit Abs. 2 wird Art. 27 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung ersetzt den sechsten und siebenten Satz des § 40 Abs. 8 BWG bzw. § 132 Abs. 4 VAG 2016. Bei einer Ausführung durch Dritte sind geeignete Sicherungsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere sollten die Informationen zu den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Entsprechung der FATF-Empfehlung 17 unverzüglich eingeholt werden. Dies entspricht im Übrigen der gemäß dem siebenten Satz von § 40 Abs. 8 bzw. dem ersten Satz von § 132 Abs. 4 VAG 2016 bestehenden Rechtslage.

Mit Abs. 3 und 4 wird Art. 26 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen dem dritten Satz des § 40 Abs. 8 BWG bzw. § 132 Abs. 1 und 2 VAG 2016.

Neben Kredit- und Finanzinstituten sollen auch die Angehörigen der Freien Berufe als Dritte zulässig sein. Versicherungsvermittler werden ausdrücklich angeführt, da diese keine Finanzinstitute im Sinne dieses Bundesgesetzes sind. Bei den in Abs. 3 genannten Dritten kann aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in Österreich von einer Gleichwertigkeit im Sinne des Art. 26 Abs. 1 dieser Richtlinie ausgegangen werden.

Bei Dritten aus anderen Mitgliedstaaten kann hingegen nicht prima facie von einem Vorliegen einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden. Bei diesen muss, wie bei Dritten aus Drittländern, überprüft werden, ob diese im oben genannten Sinne gleichwertig sind. Davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, sobald ein Mitgliedstaat die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 an die Europäische Kommission notifiziert hat. Gemäß dem Schlussteil von Abs. 4 soll hingegen kein Rückgriff auf Verpflichtete möglich sein, wenn diese ihren Sitz in einem Drittland haben, das mit einem delegierten Beschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als ein Drittland mit hohem Risiko eingestuft wurde.

Zu § 14:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 28 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Es soll gewährleistet werden, dass die FMA sowohl als die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats (in Bezug auf die gruppenweiten Strategien und Verfahren) und als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats (in Bezug auf Zweigstellen und Tochterunternehmen) davon ausgehen kann, dass die Anforderungen gemäß Art. 26 und 27 der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllt werden, wenn das Gruppenprogramm die Anforderungen dieses Paragraphen erfüllt.

Dadurch soll sich eine wesentliche Erleichterung im Verhältnis zur Vorgängerbestimmung ergeben, denn bei Erfüllung der Voraussetzungen ist es nicht mehr erforderlich, dass die Vorschriften zur Übermittlung der Informationen und Kopien der Daten und anderer maßgeblicher Unterlagen angewendet werden.

Welche Unternehmen Teil einer Gruppe sind, ist gemäß § 2 Z 12 in Verbindung mit den jeweilig anwendbaren sektoralen Vorschriften zu beurteilen. Ebenso kann die für die Beaufsichtigung auf Gruppenebene zuständige Behörde nur nach den jeweiligen sektoralen Vorschriften beurteilt werden.

Zu § 15:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 29 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmungen entsprechen dem achten Satz des § 40 Abs. 8 BWG bzw. § 132 Abs. 5 VAG 2016. Im Falle von Vertretungs- oder Auslagerungsverhältnissen auf Vertragsbasis zwischen Verpflichteten, die den Geldwäschebestimmungen unterliegen, und externen natürlichen oder juristischen Personen, die diesen Bestimmungen nicht unterliegen, erwachsen diesen Vertretern oder Auslagerungsdienstleistern als Teil der diesen Bestimmungen unterliegenden Institute oder Personen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nur aufgrund des Auslagerungsvertrags. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt weiterhin bei den Verpflichteten. Die Frage der Zulässigkeit einer Auslagerung an sich ist aber nach den jeweiligen für die Verpflichteten geltenden Aufsichtsgesetzen zu beurteilen, bspw. gemäß § 109 VAG 2016.

Zu § 16:

Mit Abs. 1 wird Art. 33 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Die Ziffern 1 bis 4 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Meldepflichten gemäß § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 133 Abs. 1 VAG 2016. Unter diese Meldepflichten sollen alle verdächtigen Transaktionen, einschließlich versuchter Transaktionen fallen. In der Z 3 wird klargestellt, dass die Verletzung aller in § 6 Abs. 1 Schlussteil genannten Offenlegungspflichten zu einer Verdachtsmeldung führen soll.

Der Begriff der Vermögensbestandteile soll Vermögenswerte aller Art umfassen, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder — einschließlich elektronischer oder digitaler — Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen. So wie im Sanktionengesetz 2010 (SanktG), BGBl. I Nr. 36/2010 in der Fassung des BGBl. I NR. 4/2015, soll dieser Begriff im weitesten Sinn (also insbesondere einschließlich sämtlicher wirtschaftlicher Ressourcen) verstanden werden. Insbesondere fallen auch Gelder, unabhängig vom betreffenden Betrag unter diesen Begriff.

Mit der in Abs. 1 vorgesehenen Meldung an die Geldwäschemeldestelle wird auch Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt, der vorsieht, dass Meldungen immer an die zentrale Meldestelle desjenigen Mitgliedstaats weiterzuleiten sind, in dessen Hoheitsgebiet der Verpflichtete, der diese

Informationen übermittelt, niedergelassen ist. Diese Stelle ist für alle diesem Bundesgesetz unterliegenden Verpflichtete die Geldwäschemeldestelle.

Die in der Richtlinie (EU) 2015/849 verwendete Wortfolge „deren leitendes Personal und deren Angestellte“ wurde durch den Begriff „deren Beschäftigte“ ersetzt. Eine Änderung des Adressatenkreises ist dadurch aber nicht intendiert. Sofern ein Geldwäschebeauftragter (§ 4 Abs. 3 Z 6) eingerichtet ist, wird die Verdachtsmeldung im Regelfall von diesem an die Geldwäschemeldestelle übermittelt werden.

Der letzte Satz des Abs. 1 gewährleistet die Übermittlung strukturierter Informationen durch die Verpflichteten und schafft dadurch die technische Grundlage für die nachfolgende Erfassung in einer Datenanwendung (Abs. 5). Dadurch wird in weiterer Folge die Erstellung von Analyseberichten durch die Geldwäschemeldestelle ermöglicht. Die Bestimmung ist in engem Zusammenhang mit Art. 42 der Richtlinie (EU) 2015/849 zu sehen und zielt auf die strukturierte, einheitliche Anlieferung von Daten ab. Die Übermittlung ist insbesondere nach Maßgabe der Rahmenvorgaben der BLSG, einer Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund zum Datenaustausch mit anderen Stellen, unter Beachtung der Regelungen des EGovG und des SigG zu gestalten. Diese Rahmenbedingungen regeln unter anderem die Verwendung des „Portalverbundprotokolls“, eines technischen Frameworks. Andere Methoden der sicheren Übermittlung von Daten sind im Sinne des SigG signierte E-Mails, die an die Geldwäschemeldestelle übermittelt werden.

Mit Abs. 2 werden Art. 32. Abs. 3 vierter Satz und Art. 33 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 41 Abs. 2 BWG bzw. § 133 Abs. 2 VAG 2016. Die Auskunftsverpflichtung soll auch dann gelten, wenn der Verpflichtete selbst keine Verdachtsmeldung abgegeben hat.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen § 41 Abs. 1a BWG, wobei § 41 Abs. 1a Z 1 BWG obsolet ist und daher nicht übernommen wurde.

Mit Abs. 4 wird Art. 46 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht dem Schlussteil von § 41 Abs. 4 BWG bzw. § 135 Abs. 2 VAG 2016.

Durch Abs. 5 wird in Umsetzung des Art. 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 sowie entsprechend der FATF-Empfehlung 29 die Rechtsgrundlage für die Führung einer Analysedatenbank durch die Geldwäschemeldestelle geschaffen. Auftraggeber der Datenanwendung ist somit der Bundesminister für Inneres (vgl. § 4 Abs. 2 BKA-G). In dieser Datenanwendung sollen die im Rahmen des Aufgabenbereichs der Geldwäschemeldestelle ermittelten Daten sowie jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen verarbeitet hat, verarbeitet und daraus ein Analyseergebnis generiert werden. Eingeschränkt ist die Verarbeitung von Daten in der Datenanwendung jedoch auf die in der Anlage 1, SA037 der Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV, BGBl. II Nr. 312/2004, taxativ aufgezählten Datenarten und Betroffenenkreise. Die Lösungsfrist lehnt sich an die Speicherungsverpflichtung der Meldepflichtigen an. Im Übrigen entspricht Abs. 5 § 41 Abs. 8 BWG bzw. § 133 Abs. 9 VAG 2016.

Zu § 17:

Mit Abs. 1 wird Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem Schlussteil des ersten Satzes von § 41 Abs. 1 BWG bzw. § 133 Abs. 1 VAG 2016.

Mit Abs. 2 erster Satz wird Art. 35 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Abs. 2 zweiter Satz entspricht dem zweiten Satz von § 41 Abs. 1 BWG.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem dritten Satz von § 41 Abs. 1 BWG bzw. dem vierten Satz von § 133 Abs. 2 VAG 2016. Die Frist zur Bearbeitung durch die Geldwäschemeldestelle soll verlängert werden, da sich in der Praxis die bisherige Frist als zu kurz erwiesen hat.

Abs. 4 und Abs. 5 entsprechen im Wesentlichen § 41 Abs. 3 und 3a BWG bzw. § 133 Abs. 3 und 4 VAG 2016. Die in Abs. 4 neu eingefügten Sätze drei und vier sollen die Gefahr einer vorzeitigen Information des Kunden („tipping off“) reduzieren. Diese Maßnahme erfolgt entsprechend der FATF-Empfehlung 21.

Zu § 18:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 36 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht § 41 Abs. 5 BWG bzw. § 135 Abs. 6 VAG 2016.

Zu § 19:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 37 und 38 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Abs. 1 entspricht § 41 Abs. 7 BWG bzw. § 133 Abs. 8 VAG 2016.

Zu § 20:

Mit Abs. 1 wird Art. 39 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht dem ersten Satz des § 41 Abs. 3b BWG bzw. dem ersten Satz des § 133 Abs. 5 VAG 2016. Der zweite Satz wurde in Umsetzung von FATF-Empfehlung 10 und der Interpretative Note zu FATF-Empfehlung 10 eingefügt.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem zweiten Satz des § 41 Abs. 3b BWG bzw. dem zweiten Satz des § 133 Abs. 5 VAG 2016. Aufgrund der Möglichkeit die Verständigung des Kunden gemäß § 17 Abs. 4 aufzuschieben, darf der Kunde erst dann zur Geldwäschemeldestelle verwiesen werden, wenn er von der Anordnung verständigt wurde.

Mit Abs. 3 Z 1 wird Art. 39 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht § 41 Abs. 3b Z 1 BWG bzw. § 133 Abs. 5 Z 1 VAG 2016 und soll die Informationsweitergabe innerhalb einer aufsichtsrechtlich zu konsolidierenden Gruppe ermöglichen.

Mit Abs. 3 Z 2 wird Art. 39 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung ersetzt § 41 Abs. 3b Z 2 BWG bzw. § 133 Abs. 5 Z 2 VAG 2016.

Mit Abs. 3 Z 3 wird Art. 39 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 41 Abs. 3b Z 3 BWG bzw. § 133 Abs. 5 Z 3 VAG 2016. Die Ausnahme soll entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/849 für Verpflichtete gelten, die derselben Berufskategorie angehören. Daher sind Kredit- oder Finanzinstitute vom Anwendungsbereich umfasst, dabei diesen kann davon ausgegangen werden, dass sie derselben Berufskategorie im Sinne der Richtlinie angehören.

Zu § 21:

Mit Abs. 1 wird Art. 40 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung ersetzt § 40 Abs. 3 BWG bzw. § 134 VAG 2016. Die angeführten Dokumente und Informationen sollen von den Verpflichteten für die Zwecke der Verhinderung, der Aufdeckung und der Ermittlung möglicher Fälle der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung durch die Geldwäschemeldestelle und durch die Strafverfolgungsbehörden sowie für die Aufsichtstätigkeit der FMA dienen. Der Anwendungsbereich von Abs. 1 ist abschließend geregelt. Dies bedeutet, dass jene Dokumente oder Informationen, die nicht in Z 1 oder 2 genannt sind, weder von der Aufbewahrungs- noch von der Lösungsverpflichtung betroffen sind. Beispielsweise besteht keine Verpflichtung zur Vernichtung von gegen Kunden ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, da die Durchsetzung der Ansprüche der Verpflichteten nicht beeinträchtigt werden soll.

Für die Verwendung von personenbezogenen Daten auf Basis dieses Bundesgesetzes ist das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 anzuwenden, wobei durch dieses Bundesgesetz eine gesetzliche Ermächtigung iSd. § 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 zur Verwendung der Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eingeräumt wird. Zudem ist gemäß Art. 43 der Richtlinie (EU) 2015/849 die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß der Richtlinie 95/46/EG und dem DSG 2000 anzusehen.

Mit Abs. 2 wird Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Im Unterschied zur bisherigen Regelung soll nun eine Lösungsverpflichtung vorgesehen werden, die aber gegenüber in anderen Gesetzen verankerten, längeren Aufbewahrungsfristen subsidiär ist. Durch die Regelung im ersten Satz des Abs. 2 sollen Normenkonflikte vermieden werden und eine Konformität mit § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 sichergestellt werden

Eine Ausnahme soll im Hinblick auf anhängige Strafverfahren wegen Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung geschaffen werden, damit in solchen Verfahren alle vorhandenen Daten und Informationen genutzt werden können. Die Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahme von der Lösungsverpflichtete ist jedoch, dass der Verpflichtete Kenntnis von einem solchen Verfahren erlangt. Eine aktive Nachforschung durch den Verpflichteten soll nicht erforderlich sein.

Die FMA soll in Abs. 3 die Möglichkeit erhalten die Aufbewahrungsfristen mittels einer Verordnung zu verlängern. Eine Verlängerung kann auch dann erfolgen, wenn besondere Umstände bei bestimmten Verpflichteten vorliegen, die eine längere Aufbewahrung der Daten erforderlich machen. Beispielsweise kann es bei Betrieblichen Vorsorgekassen auch noch nach fünf Jahren nach Auszahlung der Abfertigung zu nachträglichen Korrekturen der Beitragszahlungen kommen. Zu Solchen kann es beispielsweise kommen, wenn eine gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) zu einer Änderung der Beitragsgrundlage führt, die von der Betrieblichen Vorsorgekasse zu berücksichtigen ist.

In Abs. 4 soll in Umsetzung des Art. 41 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt werden, dass für jene personenbezogenen Daten, die aufgrund der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erhoben wurden, nur die Verwendung für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein rechtmäßiger Zweck iSd § 6 Abs. 1 Z 2 DSGVO ist. Dies trifft vor allem auf jene Daten zu, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung erhoben wurden, wie beispielsweise personenbezogene Daten über jene Kunden, die vor Durchführung einer nicht in den Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung fallenden Transaktion identifiziert wurden. Weitere Beispiele sind die Daten über wirtschaftliche Eigentümer oder über die Begünstigten aus einem Lebensversicherungsvertrag. Werden hingegen Daten auch aufgrund der Begründung einer Geschäftsbeziehung und somit nicht ausschließlich aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung (§ 8 Abs. 1 Z 1 DSGVO) verarbeitet, dann soll Abs. 3 nicht zur Anwendung gelangen.

Mit Abs. 5 wird Art. 41 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt, wodurch gewährleistet werden soll, dass der Kunde in jedem Fall über die Verwendung seiner Daten für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung informiert wird.

Mit Abs. 6 wird Art. 41 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Dadurch soll festgelegt werden, dass ein Verpflichteter eine Erteilung einer Auskunft gemäß § 26 DSGVO verweigern kann, wenn dies aufgrund des Verbots der Informationsweitergabe gemäß § 20 erforderlich ist.

Zu § 22:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 42 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht § 41 Abs. 4 BWG bzw. § 135 Abs. 1 Z 4 VAG 2016.

Zu § 23:

Mit Abs. 1 wird Art. 8 Abs. 3 und 4 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Aus der Verpflichtung zur Einrichtung von Strategien, Kontrollen und Verfahren ergibt sich unter anderem auch, dass die Verpflichteten in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens ausreichende personelle Ressourcen vorzusehen haben, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen weiteren Maßnahmen (z. B. Meldepflichten, Zusammenarbeit mit der Geldwäschemeldestelle und der FMA, etc.) sicherzustellen. Insbesondere ist von den Verpflichteten durch ausreichend personelle Ressourcen sicherzustellen, dass die aufgrund der Risikoanalyse definierten Maßnahmen auch entsprechend gesetzt werden (können) und die aufgrund der Risikoanalyse eingeführte Kalibrierung der automationsunterstützten Verfahren eingehalten werden kann. Der zweite Satz wird zur Klarstellung im Hinblick auf die FATF-Empfehlung 1 eingefügt.

In Abs. 1 Z 3 wird in Umsetzung der FATF-Empfehlung 15 präzisiert, dass Maßnahmen zum Ausgleich des Risikos in Hinblick auf neue Produkte, Praktiken und Technologien vorzusehen sind.

Mit Abs. 2 wird Art. 8 Abs. 4 lit. b und Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Die in Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgesehene Verpflichtung zur Überwachung der Anwendung der Strategien, Kontrollen und Verfahren soll von dem besonderen Beauftragen gemäß Abs. 3 vorgenommen werden.

Es soll für die Mehrzahl der Anwendungsfälle festgelegt werden, wann eine unabhängige Prüfung im Sinne des Art. 8 Abs. 4 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten angemessen ist. Dies soll dann der Fall sein, wenn ein Verpflichteter gesetzlich zur Einrichtung einer internen Revision verpflichtet ist. Ist dies nicht der Fall, ist in jedem Einzelfall zu prüfen ob eine unabhängige Überprüfung erforderlich ist. Diese Prüfung kann auch von einer freiwillig eingerichteten internen Revision wahrgenommen werden, sofern das Kriterium der Unabhängigkeit erfüllt ist.

Mit Abs. 3 wird die Verpflichtung zur Bestimmung eines besonderen Beauftragten gemäß Art. 8 Abs. 4 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 41 Abs. 4 Z 6 bzw. § 135 Abs. 1 Z 6 VAG 2016. Zusätzlich sollen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit normiert werden. Aufgrund der Ergebnisse der vierten Evaluierungsrunde Österreichs durch die FATF wird nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass der besondere Beauftragte auch für die gruppenweite Umsetzung der Strategien und Verfahren gemäß § 24 verantwortlich ist.

Mit Abs. 4 wird Art. 46 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Bei den, vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes erfassten Verpflichteten sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 46 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 jedenfalls gegeben, da diese nur in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden dürfen. Ein Absehen von dieser Bestimmung dürfte gemäß der Richtlinie nur dann möglich sein, wenn ein Verpflichteter über kein Leitungsorgan verfügt (vgl. englische Fassung „where applicable“).

Mit Abs. 5 wird Art. 46 Abs. 1 erster und zweiter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 41 Abs. 4 Z 3 BWG bzw. § 135 Abs. 1 Z 3 VAG 2016 mit Ausnahme des die Auswahl des Personals betreffenden Teiles. Dieser wurde in Abs. 6 übernommen.

In Abs. 6 wurde jener Teil des § 41 Abs. 4 Z 3 BWG bzw. § 135 Abs. 1 Z 3 VAG 2016 übernommen, der nicht in Abs. 5 umgesetzt wurde.

In Abs. 7 wird das in Art. 45 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 enthaltene Wahlrecht ausgeübt. Die Bestimmung soll die Beaufsichtigung von E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleistern aus anderen Mitgliedstaaten, die Dienstleistungen im Inland erbringen, erleichtern. Erfasst sind alle E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat, die im Inland nicht über eine Zweigstelle, sondern über eine sonstige physische Präsenz im Wege der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit tätig werden, etwa über Agenten im Sinne des § 3 Z 20 ZaDiG oder über sonstige Gehilfen und Dienstleister. Zu beachten wird auch der technische Regulierungsstandard gemäß Art. 45 Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 sein, der von den europäischen Aufsichtsbehörden erlassen wird.

Zu § 24:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt und § 41 Abs. 4 Z 2 bzw. § 135 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 ersetzt. Es sollen nunmehr in allen Unternehmen einer Gruppe einheitliche Strategien und Verfahren umgesetzt werden, gleichgültig ob ein Unternehmen der Gruppe seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland hat.

Mit Abs. 1 wird Art. 45 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Abs. 2 wird Art. 45 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Abs. 3 wird Art. 45 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Abs. 4 wird Art. 45 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Abs. 5 wird Art. 45 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Abs. 6 wird Art. 45 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt, wodurch sichergestellt wird, dass innerhalb der Gruppe ein Informationsaustausch zugelassen ist. Zudem wird nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass jedenfalls auch alle kundenbezogenen Daten vom gruppenweiten Informationsaustausch umfasst sind. Diese Anpassung erfolgt aufgrund einer von der FATF im Zuge der vierten Evaluierungsrunde Österreichs geforderten Klarstellung bezüglich der Möglichkeit, auch kundenbezogene Daten innerhalb einer Gruppe austauschen zu können.

Zu § 25:

Mit Abs. 1 wird das Ziel der Richtlinie (EU) 2015/849, die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, als Ziel der FMA bei der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse festgelegt. Mit dieser Bestimmung wird weiters das Erfordernis der Bestimmung einer zuständigen Behörde für die Vollziehung der Verordnung (EU) 2015/847 erfüllt.

Abs. 2 bildet das Kernstück des von der FMA anzuwendenden risikobasierten Ansatzes bei der Beaufsichtigung der Verpflichteten. Dadurch sollen die Ressourcen der FMA zielgerichtet anhand der tatsächlich bestehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und der Risikoprofile der Verpflichteten eingesetzt werden.

Mit Abs. 2 Z 1 soll sichergestellt werden, dass die FMA ein klares Verständnis der im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung iSd Art. 48 Abs. 6 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/849 hat.

Mit Abs. 2 Z 2 wird Art. 48 Abs. 6 lit. c der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Abs. 2 Z 3 wird Art. 48 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Abs. 2 Z 4 wird Art. 48 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Abs. 3 und Abs. 4 basieren auf § 267 Abs. 3 und 4 VAG 2016.

Mit Abs. 4 wird Art. 50 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Mit Abs. 5 und 6 soll eine Grundlage für den Informationsaustausch der FMA mit Behörden anderer Mitgliedstaaten oder Drittländern vorgesehen werden. In Anlehnung an Bestimmungen in anderen Materiengesetzen (zB. § 77 Abs. 5 BWG, § 91 Abs. 5 WAG 2007) sollte die Übermittlung nur zulässig sein, wenn die Drittlandsbehörden einem gleichwertigen Berufsgeheimnis unterliegen.

Zu § 26:

Mit dieser Bestimmung soll nach dem legistischen Vorbild des § 77 Abs. 4 BWG eine ausdrückliche Ermächtigung der FMA zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten im Sinne des DSGVO 2000 vorgesehen werden.

Zu § 27:

Diese Bestimmung entspricht § 257 VAG 2016 und soll eine kosteneffiziente Abwicklung über die Bundesrechenzentrum GmbH sicherstellen.

Zu § 28:

Im Hinblick auf die Tragung der Kosten der Beaufsichtigung soll der Status Quo beibehalten werden.

Zu § 29:

Diese Bestimmung basiert auf dem § 272 VAG 2016 und soll die FMA mit Auskunfts- und Vorlagepflichten ausstatten.

Aufgrund des Abs. 3 kann die FMA von jedermann Auskunft verlangen. Dies schließt beispielsweise auch die Befugnis ein Auskünfte von Treuehaltern und Treugebern über das bestehende Treuhandverhältnis einzuholen. Eine explizite Anführung des § 34 Abs. 5 in § 22b Abs. 1 FMABG ist daher nicht erforderlich.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gemäß Abs. 4 schließt jedenfalls auch Systeme und Datenträger mit ein.

Zu § 30:

Diese Bestimmung basiert auf dem § 274 VAG 2016. Mit dieser Bestimmung soll gewährleistet werden, dass die FMA iSd Art. 48 Abs. 6 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 sowohl vor Ort als auch von außerhalb der Räumlichkeiten des Verpflichteten Zugang zu allen relevanten Informationen über die besonderen nationalen und internationalen Risiken im Zusammenhang mit dessen Kunden, Produkten und Dienstleistungen des Verpflichteten hat.

In Abs. 2 soll zudem im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der gruppenweiten Verpflichtungen auch die Befugnis der FMA zur Vornahme von Vor-Ort-Prüfungen bei Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen inländischer Verpflichteter in Mitgliedstaaten und Drittländern vorgesehen werden.

Um auch Aufsichtsbehörden von Mitgliedstaaten und Drittländern eine entsprechende Prüfmöglichkeit von inländischen Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und Tochterunternehmen zu ermöglichen, wird in Abs. 11 zudem eine spiegelbildliche Bestimmung für Prüfungen bei Zweigstellen und Tochterunternehmen im Inland aufgenommen.

Zu § 31:

Abs. 1 und 2 basieren auf dem legistischen Vorbild des § 275 VAG 2016. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit Anordnungen zu treffen, nach der die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzuwenden hat.

Mit Abs. 3 wird Art. 59 Abs. 2 lit. c und d der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Zu § 32:

Diese Bestimmung basiert auf dem legistischen Vorbild des § 289 Abs. 2 bis 5 VAG 2016 und setzt Art. 48 Abs. 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 um.

Zu § 33:

Diese Bestimmung entspricht § 292 VAG 2016.

Zu § 34:

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 99 Abs. 2 BWG bzw. § 322 VAG 2016 und soll wie bisher die Verletzung aller im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung relevanten Pflichten sanktionieren. Im Unterschied zur bisherigen Regelung wurde keine Freiheitsstrafe mehr vorgesehen, da für schwerwiegende Fälle ohnedies die in Art. 59 der Richtlinie (EU) 2015/849 vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen soll.

Mit Abs. 2 wird Art. 59 Abs. 1, 2 lit. e und 3 lit. b der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Es sollen für bestimmte Verstöße gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen im Sinne des Art. 58 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt werden. Die Formulierung orientiert sich dabei an § 98 Abs. 5 BWG und § 152 BaSAG, die im Falle von Verwaltungsübertretungen bereits Geldstrafen bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens vorsieht. Unter dem aus dem „Verstoß gezogenen Nutzen“ ist bei

der Bestrafung natürlicher Personen jener Nutzen zu verstehen, der durch den Verstoß allfällig der zu bestrafenden natürlichen Person zu Gute gekommen ist. Die Frage der Verfassungskonformität von hohen Geldstrafen im Verwaltungsrecht wurde bereits eingehend in den Erläuterungen zu § 152 BaSAG (RV 361 BlgNR, 25. GP 27) dargelegt.

Gegenüber dem gerichtlichen Strafrecht gilt gemäß § 22 Abs. 1 VStG die Subsidiarität der verwaltungsstrafrechtlichen Strafnorm.

Mit Abs. 3 werden die in Art. 18 der Verordnung (EU) 2016/847 genannten Straftatbestände umgesetzt.

In Abs. 4 wird die Möglichkeit für die FMA eröffnet von der Bestrafung in bestimmten Fällen abzusehen, die nicht durch § 45 VStG abgedeckt werden können, um der FMA einen risikobasierten Einsatz ihrer Ressourcen zu ermöglichen. Es wird beim ersten Anwendungsfall dem Umstand Rechnung getragen, dass die Richtlinie (EU) 2015/849 eine Sanktionierungspflicht nur in Fällen von schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen zwingend vorsieht. Der zweite Anwendungsfall dieser Bestimmung ist anderen Aufsichtsgesetzen, etwa dem § 99d Abs. 5 BWG, nachgebildet.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen § 99 Abs. 1 Z 9 BWG.

Zu § 35:

Mit Abs. 1 und 2 wird Art. 59 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 5 und 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Gemäß dem Erwägungsgrund 59 sind im nationalen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen vorzusehen. Ein wesentliches Element hierfür ist die direkte Verantwortlichkeit und Sanktionierung von juristischen Personen zusätzlich zu den verantwortlichen natürlichen Personen (§ 9 VStG). Die Strafmöglichkeit ist dann gegeben, wenn Personen, die bestimmte „Schlüsselfunktionen“ bei juristischen Personen ausüben, gegen gesetzliche Verpflichtungen dieses Gesetzes verstoßen, die sich an juristische Personen als Normadressaten richten.

Mit Abs. 3 wird Art. 59 Abs. 3 lit. a der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Die gesonderten Definitionen des Gesamtumsatzes für Kreditinstitute, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Wertpapierfirmen, AIFM und Versicherungsunternehmen berücksichtigen die für diese Verpflichteten geltenden Besonderheiten in der Rechnungslegung. Der relevante Gesamtumsatz soll bei Gruppen nicht anhand des Jahresabschlusses des betreffenden Unternehmens, sondern Anhand des Konsolidierten Abschlusses ermittelt werden. Ein zusätzliches Abstellen auf den aus dem Verstoß gezogenen Nutzen soll gemäß dem Einleitungssatz von Art. 59 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht erfolgen.

Abs. 4 entspricht dem ersten Anwendungsfall des § 34 Abs. 4 und dehnt diesen auf juristische Personen aus.

Zu § 36:

Mit dieser Bestimmung wird eine Verlängerung der Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung auf drei bzw. fünf Jahre vorgenommen. Ähnliche Vorschriften finden sich auch in § 7i Abs. 7 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und § 29 Abs. 4 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz.

Im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ist eine Verlängerung der allgemeinen Fristen des VStG jedenfalls auch geboten, da durch Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besondere Gefahren für die Gesellschaft als Ganzes entstehen können, die durch die Festlegung von besonderen Sorgfaltspflichten hintangehalten werden sollen. Da gerade bei Kredit- und Finanzinstituten regelmäßig besonders schwierige Sachfragen auftreten, erfordert eine effektive Aufsicht durch die FMA auch eine Verlängerung der allgemeinen Fristen des VStG um eine entsprechende Ahndung von Pflichtverletzungen zu ermöglichen.

Zu § 37:

Mit Abs. 1 wird Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt und entspricht im Wesentlichen § 99c Abs. 1 BWG und § 155 Abs. 1 BaSAG. Im Unterschied zu Abs. 2 kann eine Veröffentlichung bereits erfolgen, wenn ein nicht rechtskräftiger Bescheid der FMA vorliegt. Daher soll die Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nur dann erfolgen, wenn diese aufgrund der Umstände des Einzelfalls geboten ist.

Mit Abs. 2 wird Art. 61 Abs. 1 erster Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Im Unterschied zu § 99c Abs. 2 BWG und § 155 Abs. 2 BaSAG hat die FMA nicht nur verhängte Geldstrafen, sondern auch Anordnungen gemäß § 31 zu veröffentlichen. Dies ist in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 erforderlich, da die Richtlinie ausdrücklich „verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen“ wegen eines Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nennt. Im Unterschied dazu verlangt die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 173 vom

12.6.2014, S. 190, nur die Veröffentlichung von rechtskräftigen Verwaltungssanktionen, das heißt Verwaltungsstrafen im engeren Sinne, da auch diese Richtlinie zwischen Verwaltungssanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen unterscheidet und an dieser Stelle nur Verwaltungssanktionen nennt.

Abs. 1 und 2 soll im Ergebnis auf jene Pflichtverletzungen anwendbar sein, bei denen die Richtlinie (EU) 2015/849 eine zwingende Sanktionierung vorsieht.

Mit Abs. 3 wird Art. 61 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, der durch die Veröffentlichung zu erwartende Schaden für die verantwortliche Person, die Art, Schwere und Dauer der Pflichtverletzung und der durch die Pflichtverletzung allfällig verursachte Schaden zu berücksichtigen sowie das Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dem Interesse des Betroffenen auf Geheimhaltung gegenüberzustellen. Eine Prüfung ob den Beteiligten ein unverhältnismäßig hoher Schaden durch die Veröffentlichung entstehen würde, wird von der Richtlinie (EU) 2015/849 im Unterschied zu der Richtlinie 2014/59/EU nicht vorgesehen.

Im Unterschied zu § 155 Abs. 3 BaSAG kann gemäß Z 3 auch gänzlich von der Veröffentlichung abgesehen. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass neben rechtskräftig verhängten Geldstrafen auch rechtskräftige Anordnungen gemäß § 31 zu veröffentlichen sind. Jedenfalls keine Veröffentlichung soll bei noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen erfolgen.

Abs. 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen § 155 Abs. 4 BaSAG und ergänzt die Veröffentlichungsbestimmungen in den Abs. 1 bis 2 um spezifische verfahrensrechtliche Vorkehrungen. Es soll klargestellt werden, wie mit der Erhebung eines Rechtsmittels betreffend die zugrundeliegende Sanktion oder Maßnahme einerseits sowie in weiterer Folge auch mit dem Ergebnis eines Rechtsmittelverfahrens andererseits im Rahmen einer bereits erfolgten Veröffentlichung umzugehen ist. Es wurde der allgemeine Begriff Rechtsmittel gewählt, um eine Beschwerde bei Bundesverwaltungsgericht (Abs. 1) und die ordentliche oder außerordentliche Revision beim VfGH und die Bescheidbeschwerde beim VfGH (Abs. 1 bis 3) zu erfassen.

Abs. 6 entspricht § 155 Abs. 5 BaSAG und setzt Art. 60 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 um.

Zu § 38:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 59 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt. Die Umstände, die gegebenenfalls, bei der Festsetzung der Art der Sanktion oder Maßnahme beziehungsweise Bemessung der Höhe einer allenfalls zu verhängenden Geldstrafe zu berücksichtigen sind, werden in den Z 1 bis 7 normiert. Die Bestimmungen des VStG, insbesondere im Hinblick auf die § 19 bis § 20 VStG, bleiben hierdurch unberührt. Aufgrund der erheblichen Höhe der Strafdrohungen ist bei der Anwendung der betreffenden Bestimmungen und der Festlegung der konkreten Strafhöhen insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer zu sanktionierenden natürlichen Person Rücksicht zu nehmen.

Zu § 39:

Diese Bestimmung entspricht § 159 Abs. 1 BaSAG.

Zu § 40:

Abs. 1 entspricht § 99g Abs. 1 BWG und setzt Art. 61 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 um. Der Begriff Beschäftigten ist weit zu verstehen und soll nicht nur die Angestellten der Verpflichteten, sondern auch Personen, die eine vergleichbare Position innehaben erfassen. Die geeignete Stelle ist durch die Geschäftsleitung festzulegen und sollte außerhalb der standardisierten Berichtslinien eingerichtet sein, es käme hierfür insbesondere die interne Revision in Betracht. Die geeignete Stelle muss dabei jedoch nicht zwingend bei dem Verpflichteten selbst eingerichtet werden, sondern kann beispielweise auch in einem übergeordneten Kreditinstitut oder bei dezentralen Sektoren in einer Zentralstelle des Sektors angesiedelt werden.

Abs. 2 entspricht § 99g Abs. 2 BWG und setzt Art. 61 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 um.

Abs. 3 entspricht § 99g Abs. 3 BWG und setzt Art. 61 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 um.

Die Orientierung an bestehenden Regelungen wie zB. § 99g BWG, § 2a Abs. 6 Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) oder § 48h Börsegesetz 1989 soll bei der Regelung von Hinweisgebersystemen weitestgehend einheitliche Rechtsnormen gewährleisten. Gerade den Erläuterungen zu § 2a Abs. StAG (RV 669 der Beilagen XXV. GP) ist zu entnehmen, dass höchste technische Sicherheitsvorschriften die Anonymität des Hinweisgebers sicherstellen. Die höchsten technischen Sicherheitsvorschriften wurden auch auf Basis des § 99g BWG implementiert. Hinweisgebersysteme gemäß § 99g BWG sind in Anlage 1 der Standard-

und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004) aufgezählt. Gemäß dieser Verordnung des Bundeskanzlers handelt es sich dabei um eine Standard- und Musteranwendung nach dem Datenschutzgesetz 2000.

Zu § 41:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 62 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Zu § 42:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 67 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt und sichergestellt, dass die FMA die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 während ihres verbleibenden Anwendungszeitraums – wie auch bisher in den Materiengesetzen vorgesehen – überwachen kann. Ab 26. Juni 2017 gilt statt der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 die Verordnung (EU) 2015/847.

Zu § 43:

Diese Bestimmungen soll eine übersichtliche Erfassung der Inkrafttretensbestimmungen bei Novellierungen dieses Bundesgesetzes ermöglichen.

Zu § 44:

Nach dem legistischen Vorbild von § 342 VAG 2016 sollen alle verwiesenen Rechtstexte übersichtlich dargestellt werden.

Zu § 45:

Regelt die sprachliche Gleichbehandlung.

Zu § 46:

Durch Abs. 1 wird sichergestellt, dass die FMA die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 während ihres verbleibenden Anwendungszeitraums – wie auch bisher in den Materiengesetzen vorgesehen – überwachen kann.

Durch Abs. 2 wird sichergestellt, dass die FMA die Nichteinhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 während ihres verbleibenden Anwendungszeitraums – wie auch bisher in den Materiengesetzen vorgesehen – mittels Geldstrafen sanktionieren kann.

Durch Abs. 3 bis 5 wird eine Übergangsregelung geschaffen, die den Inhalt des bisherigen § 40c BWG für die restliche Anwendungszeit der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 übernimmt.

Zu § 47:

Regelt den Vollzug dieses Bundesgesetzes entsprechend von § 346 VAG 2016.

Anlage I:

Mit dieser Anlage wird der Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Anlage II:

Mit dieser Anlage wird der Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Der Begriff der öffentlichen, an einer Börse notierten Unternehmen gemäß Anhang II Abs. 1 lit. a wird entsprechend § 40a Abs. 1 Z 2 BWG bzw. § 130 Abs. 1 Z 1 lit. c VAG 2016 umgesetzt.

Das Geschäftsmodell der Betrieblichen Vorsorgekassen gemäß § 18 Abs. 1 BMSVG soll ausdrücklich als ein „vergleichbares System“ im Sinne der Z 2 lit. c verankert werden.

Anlage III:

Mit dieser Anlage wird der Anhang III der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes)

Zu Z 1 bis 10:

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bankwesengesetzes)

Zu Z 1 bis 5, 7, 9, 11 bis 13, 22 bis 28, 30, 32, 33 und 36 bis 44:

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 obsolet. Die Verweise auf diese Bestimmungen werden daher entsprechend angepasst. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Strafbestimmungen des Art. 67 Abs. 1 lit. o in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU, die bisher in § 98 Abs. 5a Z 3 (und § 99d) umgesetzt waren, künftig im Rahmen der Aufsichtsmaßnahmen und der Strafbestimmungen des FM-GwG mitberücksichtigt werden.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 7 lit. c):

Hiermit wird festgelegt, dass die neu eingeführten Pflichten betreffend Beschwerdeabwicklung (§ 39e) auf betriebliche Vorsorgekassen keine Anwendung finden.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 7):

Da § 27a auf Zweigstellen von Kreditinstituten aus Mitgliedstaaten keine Anwendung findet, wird der entsprechende Verweis entfernt.

Zu Z 10 (§ 15 Abs. 1):

Hiermit erfolgt eine technische Anpassung, um bei dem Verweis zu berücksichtigen, dass § 99 in mehrere Paragraphen unterteilt ist.

Zu Z 14, 16, 18:

Vornahme einer Verweiskorrektur.

Zu Z 15 (§ 23b Abs. 7):

Die Bestimmung wird um eine Regelung für die Kombinationsmöglichkeit aus der Pufferanforderung für Globale Systemrelevante Institute und der für einen Systemrisikopuffer ergänzt.

Zu Z 17 (§ 23c Abs. 9):

Die Bestimmung wird um eine Regelung zur konsolidierten Ebene ergänzt.

Zu Z 19 (§ 30a Abs. 8):

Anpassung aufgrund der Änderung des BWG-Bilanzschemas (siehe dazu die Anpassungen in Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1).

Zu Z 20 (§ 30a Abs. 12):

Hiermit wird die Umsetzung des Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2013/36/EU vervollständigt, wonach „Titel VII Kapitel 4 für die Gesamtheit der Zentralorganisation und der ihr zugeordneten Institute“ gilt. Die entsprechende Spiegelbestimmung, nämlich die Ausnahme von der Anwendung der §§ 23 bis 24a auf Ebene der zugeordneten Institute findet sich in § 30a Abs. 6.

Zu Z 29 (§ 39e):

Hiermit wird für Kredit- und Finanzinstitute die Pflicht zur Einrichtung von Verfahren zur Abwicklung von Beschwerden ausdrücklich gesetzlich festgelegt. Welche Sorgfalt transparenten Verfahren entspricht, orientiert sich an den Leitlinien 1, 6 und 7 der „Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA)“ vom 27. Mai 2014, JC/2014/43, und welche Sorgfalt angemessenen Verfahren entspricht, orientiert sich an den Leitlinien 2, 3 und 5 der genannten Leitlinien. Nähere praxisnahe Auslegungen können sich aus einem Rundschreiben der FMA ergeben.

Zu Z 31 (§ 41):

Die Melde- und Zusammenarbeitspflichten der Kredit- und Finanzinstitute mit der Geldwäschemeldestelle, die bisher in § 41 Abs. 1, 1a und 2 geregelt wurden, finden sich künftig in § 16 Abs. 1 bis 3 FM-GwG, die Inhalte der übrigen Bestimmungen des § 41 wurden ebenfalls in das FM-GwG verschoben. In diesem Zusammenhang wird § 41 unter Berücksichtigung der besonderen Systematik des BWG (§ 38 Abs. 2) an diese Verschiebung angepasst.

Zu Z 34 (§ 69a Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass die Kosten für die Beaufsichtigung von Sicherungseinrichtungen nach dem ESAEG nicht vom gemäß § 69a Abs. 1 einzurichtenden Subrechnungskreis im Rechnungskreis 1 erfasst sind.

Zu Z 35 (§ 74 Abs. 6 Z 3):

Die Ergänzung des Meldewesens um einen Risikoausweis zur Beschwerdeabwicklung ermöglicht der FMA, sich entsprechend der Leitlinie 4 der „Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA)“ vom 27. Mai 2014, JC/2014/43, über Beschwerden und deren Bearbeitung zu informieren.

Zu Anlage 2 zu Artikel I § 43, Teil 1:

Anpassung des BWG-Bilanzschemas an die Änderungen im Unternehmensgesetzbuch (UGB) durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 22/2015, im Hinblick auf unversteuerte Rücklagen und aktive Steuerlatenzen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes)**Zu Z 1 bis 3:**

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG haben daher zu entfallen. Nach dem System des FM-GwG werden vereinfachte Sorgfaltspflichten in einer Verordnung der FMA festgelegt (vgl. dazu die erläuternden Bemerkungen zu § 8 Abs. 5 FM-GwG).

Zu Artikel 6 (Änderung des Börsegesetzes 1989)**Zu Z 1 bis 3:**

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst.

Abs. 5 wird entsprechend § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 FM-GWG angepasst

Abs. 6 wird entsprechend § 16 Abs. 2 FM-GWG angepasst und um den Regelung gemäß § 16 Abs. 4 FM-GWG ergänzt.

Abs. 7 wird entsprechend § 17 Abs. 4 und 5 FM-GWG angepasst.

Abs. 8 wird entsprechend § 20 Abs. 1 und 2 FM-GWG angepasst.

Abs. 9 und 10 ersetzen den bisherigen § 25 Abs. 9 und werden entsprechend § 19 FM-GWG eingefügt.

Abs. 11 wird entsprechend § 16 Abs. 5 FM-GWG angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken)**Zu 1 und 2 (§ 4a):**

Dieser Gesetzentwurf ist § 74 BWG nachgebildet und sieht vor, dass Institute und übergeordnete Kreditinstitute der FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde Meldungen für die Zwecke der Vorschreibung und Überprüfung der Einhaltung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) und für die Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen im Rahmen eines standardisierten Meldewesens zu übermitteln haben. Dies dient der effektiven Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben durch die Abwicklungsbehörde und der verwaltungsökonomischen Minimierung des durch die Informationsübermittlung entstehenden Aufwands.

Mit Abs. 1 werden Institute (§ 2 Z 23) und übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 BWG verpflichtet, jene Meldungen an die FMA in ihrer Funktion als Abwicklungsbehörde und der OeNB zu übermitteln hat, die diese für die Vorschreibung und Überprüfung der Einhaltung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) benötigt. Die zusätzliche Übermittlungspflicht an die OeNB wurde dem § 79 Abs. 2 BWG nachgebildet.

Mit Abs. 2 werden Institute und übergeordnete Kreditinstitute verpflichtet, Meldungen, die zur Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen gemäß der Anlage zu § 21 erforderlich sind, an die FMA und OeNB zu übermitteln.

In Abs. 3 wird das Intervall der Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 festgelegt. Auf EU-Ebene gibt es im Abwicklungszusammenhang derzeit noch kein einheitliches Meldewesen. Mit Abs. 3 Z 3 iVm Abs. 6 Z 1 lit. a soll sichergestellt werden, dass im Fall, dass der Ausschuss einen von Abs. 3 Z 1 und 2 abweichenden Meldeintervall vorgibt, der FMA ermöglicht wird, diesen Vorgaben per Verordnung nachzukommen.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 gesamthaft zu übermitteln sind.

Abs. 5 stellt sicher, dass die bestehende Meldeinfrastruktur der OeNB genutzt wird. Die OeNB hat durch angemessene interne Verfahren sicher zu stellen, dass Daten seitens FMA und OeNB nur im jeweiligen Zuständigkeitsbereich abgefragt werden dürfen.

In Abs. 6 wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Die Meldestichtage, Gliederung und Inhalte der Meldungen sowie die Meldeintervalle sollen durch die FMA mit Zustimmung des BMF per Verordnung festgelegt werden.

In Abs. 7 hat die FMA der Abwicklungsbehörde Meldungen zur Verfügung zu stellen, wenn diese bereits im bestehenden Meldewesen abgebildet sind.

Zu 3 (§ 105 Abs. 1):

Redaktionelle Berichtigung

Zu Artikel 8 (Änderung des Bundesgesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit)

Zu Z 1, 2 und 5 (§ 3):

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst und die Anwendung des FM-GwG auf Abbaueinheiten festgelegt.

Zu Z 3 und 4 (§ 8):

Die Verweise auf das BWG werden auf die neue, durch die Schaffung des FM-GwG bedingte Systematik, angepasst. Weiters wird festgelegt, dass die FMA die Einhaltung des FM-GwG durch eine Abbaueinheit zu überwachen hat.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes)

Zu § 4 Abs. 2 BKA-G:

Durch die Änderung der Z 1 wird Art. 32 Abs. 1, 3 erster bis dritter Satz und Abs. 4 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2015/849, sowie die Empfehlung 29 der FATF (Financial Action Task Force) umgesetzt. Insbesondere soll mit der neuen Formulierung das Analyseverfahren der Geldwäschemeldestelle, welches auf Basis der Ermächtigung des § 16 Abs. 5 FM-GWG durchgeführt werden soll und ein zentrales Erfordernis sowohl der Richtlinie (EU) 2015/849 als auch der FATF Empfehlungen ist, verstärkt hervorgehoben werden. Nach Abschluss der Analyse kann das Analyseergebnis weitergeleitet werden, wenn dies für andere Behörden oder Stellen (etwa Banken) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.

Die Z 2 setzt Art. 52ff der Richtlinie (EU) 2015/849 um und trägt auch der FATF-Empfehlung 40 Rechnung. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind Rahmenvorgaben für den internationalen Informationsaustausch, insbesondere die Verpflichtung zur bestimmungsgemäßen Verwendung der übermittelten Daten, einzuhalten. Die Übermittlung von Informationen erfolgt auf sicheren Informationskanälen, etwa durch die Verwendung von FIU.Net.

Bei der Z 3 wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Devisengesetzes 2004)

Zu § 6:

Durch diese Änderung soll die FMA jene Daten erhalten, die diese für Ihre Aufgaben im Rahmen der Erstellung der nationalen Risikoanalyse benötigt.

Zu Artikel 11 (Änderung des E-Geldgesetzes 2010)

Zu Z 1 bis 11 und 13 bis 15:

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst.

Zu Z 12 (§ 36a):

Durch diese Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass § 14 Abs.3 weiterhin auf die Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 verweist, solange die Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 noch zeitlich anzuwenden ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes)

Zu Z 1 bis 7:

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst.

Zu Artikel 13 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes)

Zu Z 1 bis 3 und 5 bis 7:

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst.

Durch § 22b bis § 22e sollen der FMA grundsätzlich nur noch Kompetenzen eingeräumt werden, um Verstöße gegen den unerlaubten Geschäftsbetrieb wirksam verfolgen zu können, da die Kompetenzen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Verstößen gegen die Bestimmungen des FM-GwG nun direkt im FM-GwG geregelt sind. Die einzige Ausnahme bildet hier das Börsegesetz, da Börseunternehmen nicht dem FM-GwG unterliegen.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 1):

Es wird festgelegt, dass die gemäß VVG zuständigen Behörden für die Vollstreckung von Verwaltungsstrafbescheiden der FMA bzw. im Beschwerdeverfahren ergangenen Straferkenntnissen des BVwG, mithin die Bezirksverwaltungsbehörden, für das gesamte Vollstreckungsverfahren einschließlich aller Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen zuständig sind. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Vollstreckungssysteme gewahrt und mehrfache Zuständigkeitsübergänge während der Vollstreckungsverfahrens vermieden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes)

Zu Z 1 bis 3:

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst.

Zu Artikel 15 (Änderung des Glücksspielgesetzes)

Zu Z 1 lit. a und b, Z 2, Z 8 (§ 5 Abs. 4 lit. a Z 1 und Abs. 4 lit. b Z 2, § 12a Abs. 1 und § 25 Abs. 1 sowie § 60 Abs. 38):

Die bewährten Regelungen im Bereich des automatisierten Glücksspiels (Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 GSpG in Fällen von Automatensalons und in Fällen von Einzelaufstellungen und Glücksspielautomaten in Spielbanken nach § 21 sowie Elektronische Lotterien über Video-Lotterie-Terminals nach § 12a Abs. 2) zur Überprüfung der Identität der Spieler anhand der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, müssen jedenfalls behalten werden und wurde mit der Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 FM-GWG in § 5 Abs. 6 und § 31c Abs. 2 und 3 für alle Verpflichteten neu festgelegt. Die bewährte Regelung zur Überprüfung der Identität der Spieler anhand der persönlichen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises wurde in § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GWG entsprechend des Schlussteiles von § 40 Abs. 1 BWG bzw. § 129 Abs. 1 VAG 2016 festgelegt. Das 2010 eingeführte Verbot des anonymen Spielens im Bereich des automatisierten Glücksspiels stellt einerseits die Voraussetzung für einen wirksamen Spielerschutz durch die Glücksspielanbieter dar und dient andererseits der Verhinderung der Nutzung zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Es soll dabei auch den neuen Möglichkeiten des technischen Fortschrittes Rechnung getragen werden, indem für den gesamten Bereich des automatisierten Glücksspiels Voraussetzungen geschaffen werden, der Erstidentifikation folgende Identitätsfeststellungen unter Verzicht auf die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises durchzuführen, wenn die Identitätsfeststellung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 FM-GWG durch den Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren in ihrer Legitimationswirkung zumindest gleichwertig sichergestellt wird. Der Schlussteil von § 5 Abs. 4 lit. b Z 2 sieht für Einzelaufstellungen bei Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 GSpG daher eine mit diesem Regelungsvorhaben gleichlaufende Anpassung für Spielerkarten vor.

Zu Z 6 lit. b, Z 9, Z 10, Z 13 lit. b, Z 18 und Z 19 (§ 19 Abs. 2, § 25 Abs. 6 bis 8, § 25a, § 51 Abs. 2 Z 5 und § 52 Abs. 1 Z 8 sowie § 60 Abs. 38):

Es handelt sich um Anpassungen im Sinne des Gesetzesvorhabens.

Zu Z 1 lit. c, Z 6 lit. c, Z 13 lit. c und Z 15 (§ 5 Abs. 6, § 19 Abs. 7 und 8, § 31 Abs. 5 und 6, und § 31c sowie § 60 Abs. 38):

Mit den Bestimmungen des § 31c werden die für Glücksspieldienstleister anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – insbesondere Art. 11 lit. d – nach dem Muster des FM-GWG sowie die Anregungen der Financial Action Task Force (FATF) zum Glücksspielbereich im Zuge deren 4. Länderprüfung Österreichs im November 2015 umgesetzt. Dabei orientiert sich die Umsetzung auch am geringen Grad des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos, wie dieser für den Glücksspielbereich in der „Nationalen Risikoanalyse Österreich“ 2015 ausgewiesen wird (siehe: https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale_Risikoanalyse_Oesterreich_PUBLIC.pdf?5b0v66).

Aufgrund der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Richtlinie (EU) 2015/849 auf Glücksspiele und Wetten haben ua. Glücksspieldienstleister – damit die Bundeskonzessionäre nach §§ 14 und 21 sowie die Bewilligten für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten (im Sinne des § 5) – für den Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine Risikoanalyse verpflichtend durchzuführen. In der Folge sind von Spielbanken und von Elektronischen Lotterien über Video Lotterie Terminals ab einem Bargeldeinsatz von EUR 2.000 alle grundsätzlichen Sorgfaltspflichten des FM-GWG und bei erhöhtem Risiko oder im Fall politisch exponierter Personen auch verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In Fällen eines erhöhten Risikos gelten verstärkte Sorgfaltspflichten auch für das Internetglücksspiel des Bundeskonzessionärs nach § 14.

Lotterien nach §§ 6 bis 11 unterliegen wegen ihres geringen Risikos und der Besonderheiten des Vertriebes ausschließlich über den Einzelhandel keiner verpflichtenden Kundenidentifikation, jedoch den Meldepflichten über Verdachtslagen und daran anknüpfenden Begleitmaßnahmen. In diesem Bereich bestehen jedoch auch zusätzliche unternehmensinterne Vorkehrungen, wie etwa Identifizierungspflichten im Fall der Auszahlung höherer Gewinne.

Lotterien ohne Erwerbzweck nach §§ 32 ff fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 31c, weil deren Rahmenbedingungen für die referenzierten Delikte völlig unattraktiv sind (zB Loskauf über identifiziertes Bankkonto, geringe Einsätze, lange Ziehungsintervalle, kaum Bargeldgewinne).

Zu Z 3 und Z 7 (§ 14 Abs. 2 Z 4 und 5 und § 21 Abs. 2 Z 4 und 5 sowie § 60 Abs. 38):

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass die Anforderungen an Beteiligte am Konzessionär und an die Geschäftsleiter in Zusammenhang mit der Konzessionserteilung einerseits und im Falle einer Veränderung nach Konzessionserteilung andererseits am selben Prüfungsmaßstab zu messen sind.

Zu Z 4, Z 6 lit. a, Z 11 und Z 13 lit. a (§ 17 Abs. 4, § 19 Abs. 1, § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 2 sowie § 60 Abs. 38):

Die Ausführungen zum örtlichen Wirkungsbereich des Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel können auf Grund dessen bundesweiter Zuständigkeit entfallen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die bisher vorhandenen Verweise auf § 14 Abs. 5 BHG sollen dahingehend angepasst werden, dass auf die Nachfolgebestimmungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung verwiesen wird. Eine Änderung der Systematik ist damit nicht verbunden. Ferner wird eine sprachliche Angleichung der für Lotterien geltenden Bestimmungen der §§ 17 und 19 an die für Spielbanken geltende Bestimmung des §§ 29 und 31 vorgenommen. Die bisher nach § 19 Abs. 1 vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen und Aufsichtskosten sollen künftig somit nach § 17 Abs. 4 wie bisher vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel vorgeschrieben werden. Eine Änderung der Systematik ist damit nicht verbunden.

Zu Z 5 und Z 12 (§ 18 Abs. 1 bis 6 und § 30 Abs. 1 bis 6 sowie § 60 Abs. 38):

Die Verfügung über Anteile an einer Gesellschaft, der eine Konzession nach §§ 14 oder 21 erteilt wurde, war schon bisher einer Genehmigungspflicht unterworfen. Die Neuregelung orientiert sich an der bewährten Bestimmung § 20 BWG. Künftig ist demnach nicht mehr jeder Beteiligungserwerb genehmigungspflichtig, sondern besteht eine Genehmigungspflicht nur bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte, wenn tatsächlich ein maßgeblicher Einfluss des Gesellschafters auf die Gesellschaft zu erwarten ist. Die bisherige Regelung wäre zudem bei einem börsennotierten Konzessionär kaum administrierbar. Ausdrücklich in die Genehmigungspflicht einbezogen wird nunmehr auch der Erwerb mittelbarer Beteiligungen um sicherzustellen, dass die Genehmigungspflicht nicht durch die Zwischenschaltung von Gesellschaften umgangen werden kann. Analog zu § 20 Abs. 7 BWG erfolgt die Bestimmung der relevanten Stimmrechte gemäß § 91 Abs. 1a bis Abs. 2a in Verbindung mit §§ 92 und 92a Abs. 2 und 3 Börsegesetz 1989. Der Beteiligungserwerb durch Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute im Zuge einer Emission oder Platzierung von Finanzinstrumenten soll nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, weil diese in der Regel keine strategischen Interessen verfolgen. Eingriffe in die Geschäftsführung des Emittenten oder ein nicht bloß kurzfristiges Halten der Beteiligung schließen die Anwendbarkeit dieser Ausnahmeregelung aus. Das Gesetz regelt nunmehr auch detailliert, nach welchem Maßstab eine Genehmigung zu erteilen ist. Schließlich sind auch Sanktionen für den Fall, dass ein Erwerb pflichtwidrig nicht angezeigt wurde, vorgesehen.

Mit Z 5 wird für Glücksspieldienstleister Art. 3 Z 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 umgesetzt.

Zu Z 14 (§ 31b Abs. 6 bis 8 sowie § 60 Abs. 38):

Die Änderung in Abs. 6 ermöglicht es, während der Konzessionslaufzeit zusätzliche Auflagen für den Konzessionär festzulegen, wenn dies zur Wahrung der Zielsetzung des Gesetzes, sohin insbesondere zur Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus im Bereich des Spielerschutzes und der Spielsuchtprävention erforderlich ist. Die Bestimmung orientiert sich an § 79 GewO.

Abs. 7 und 8 sehen detailliertere gesetzliche Fit & Proper-Bestimmungen zu Anforderungen für Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder von Konzessionären vor, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der § 14 Abs. 2 Z 5 und § 21 Abs. 2 Z 5 auch während der Konzessionslaufzeit eingehalten werden. Die konkrete Ausformung der Fit & Proper-Anforderungen greift auf das Modell des § 28a BWG zurück.

Zu Z 16 (§ 42 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 38):

Es handelt sich um Anpassungen zur Vermeidung von Diskriminierungen im Lichte des Unionsrechts.

Zu Z 17 (§ 50 Abs. 7 sowie § 60 Abs. 38):

Die Änderung dient der Anpassung der Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof auch für Entscheidungen des Bundesverwaltungs- und Bundesfinanzgerichtes zur Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit.

Zu Z 20 (§ 52a sowie § 60 Abs. 38):

Die Erfahrungen aus dem bisherigen Vollzug der zuständigen Verwaltungsbehörden zeigen die grundsätzliche Wirksamkeit und Effektivität des gewählten Modells der Vollzugskonzentration in der Verwaltung mit spezifischen Sanktionierungsmöglichkeiten. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen

wirksamen Vollziehung sind aber auch empfindliche Beugestrafen erforderlich, um dem durch die Tat erzielbaren wirtschaftlichen Nutzen ausreichend zu begegnen.

Zu Z 21 (§ 56a Abs. 3 sowie § 60 Abs. 38):

Im Vollzug zeigt sich, dass vermehrt Betriebsgesellschaften mit Sitz außerhalb Österreichs in Erscheinung treten oder Angaben zum Betreiber verschleiert werden, sodass für die Ermittlungen der Behörden und die Erlassung eines Bescheides eine Frist von drei Tagen zu kurz bemessen ist. Die Fristverlängerung auf einen Monat entspricht § 360 GewO.

Zu Z 22 (§ 57 Abs. 7 sowie § 60 Abs. 38):

Die Bestimmung lief mit Ende 2015 aus, sodass diese ersatzlos entfallen kann.

Zu Artikel 16 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011)

Zu Z 1 und 3 bis 8:

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 6):

Die neue Sorgfaltsnorm des § 39e BWG soll nicht gemäß § 3 Abs. 4 BWG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 InvFG 2011 auf Verwaltungsgesellschaften anwendbar gemacht werden, weil die Pflichten gemäß § 11 InvFG 2011 insoweit genügen. Um die Leitlinie 4 der „Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA)“ vom 27. Mai 2014, JC/2014/43, diesbezüglich zu erfüllen, muss die Verordnungsermächtigung für das Meldewesen (§ 74 BWG), die an § 39e anknüpft, allerdings entsprechend erstreckt werden.

Zu Artikel 17 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes)

Zu Z 1 und 2:

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst.

Zu Artikel 18 (Änderung des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes)

Zu Z 1 und 2:

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst.

Zu Artikel 19 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu Z 1 bis 3:

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher angepasst und die Anwendung des FM-GwG auf Abbaueinheiten festgelegt. Durch die Vorgabe, dass das gesamte FM-GwG auf Abbaueinheiten anzuwenden ist, ergibt sich unter anderem auch, dass der FMA gegenüber der Abbaueinheit die im FM-GwG vorgesehenen Überwachungs-, Maßnahmen- und Strafbefugnisse zukommen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016)

Zu Z 1, 2, 10, 11, 16, 19 bis 21 (Inhaltsverzeichnis, § 128 bis § 135, § 263 Abs. 1 Z 3, § 322 und § 342 Abs. 1 und 2):

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 128 bis § 135 obsolet. Diese Bestimmungen entfallen daher und die Verweise werden entsprechend angepasst.

Zu Z 3 und 22 (Inhaltsverzeichnis und § 346 Z 1):

Die Strafbestimmung des § 323 wurde mit Art. 10 des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, BGBl. I Nr. 112/2015, aufgehoben.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 2 Z 8):

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 5 (§ 20 Abs. 5):

Mit dieser Klarstellung wird sichergestellt, dass die Angaben betreffend den Hauptbevollmächtigten immer einzutragen sind und neben die geforderten Eintragungen gemäß § 12 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) hinzutreten. Änderungen und Löschungen von eingetragenen Angaben betreffend den Hauptbevollmächtigten erfolgen nach den allgemeinen Vorgaben gemäß § 10 Firmenbuchgesetz (FBG).

Zu Z 6 (§ 68):

Mit dieser Änderung wird festgelegt, in welchem Ausmaß Landkraftfahrzeuge mit und ohne eigenen Antrieb von kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit versichert werden können. So sollen zukünftig Fahrzeuge gegen gewisse Risiken versichert werden können, sofern sich diese am versicherten Ort befinden. Obwohl keine dezidierte Einschränkung der Arten der Fahrzeuge erfolgt, ist damit zu rechnen, dass die überwiegend im landwirtschaftlichen Bereich tätigen kleinen Versicherungsvereine hauptsächlich landwirtschaftliche Fahrzeuge in Deckung nehmen werden. Dadurch ergibt sich eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Geschäftsfeldes. Da damit jedenfalls eine Erweiterung des bislang bestehenden sachlichen Geschäftsbereiches verbunden ist, ist die Beantragung einer Konzession für den Versicherungszweig der Z 3 der Anlage A erforderlich, wenn beabsichtigt wird diese Risiken in Deckung zu nehmen. Durch die Prüfung des Vorliegens der Konzessionsvoraussetzungen durch die FMA wird sichergestellt, dass dieser zusätzliche Versicherungszweig nur von denjenigen kleinen Versicherungsvereinen betrieben wird, die auch über nötigen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen.

Zu Z 7 bis 9 (§ 69):

Mit diesen Änderungen werden die kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zu einer Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet. Bisher war eine Eintragung auf freiwilliger Basis möglich. Diese Änderungen soll eine automatisationsunterstützte Übernahme der Daten des Firmenbuchs in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen und so eine lückenlose Erfassung dieser Rechtsträger gewährleisten.

Zu Z 12 und 15 (§ 269 und § 273 Abs. 4):

Mit diesen Änderungen soll gewährleistet werden, dass alle wesentlichen Meldungen über die Incoming-Plattform der FMA übermittelt werden.

Zu Z 13 und 14 (§ 271 Abs. 1 erster Satz und Abs. 4):

Mit der Änderung in Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den gemäß § 19 Abs. 1 FMABG verwendeten Begriff „Aufsichtskosten“. Somit wird klargestellt, dass unter den Begriff „Aufsichtskosten“ neben dem Personal- und Sachaufwand auch Abschreibungen und sonstige Aufwendungen fallen.

Mit der Änderung in Abs. 4 erfolgt eine Anpassung an die vergleichbaren Kostenbestimmungen gemäß § 69a Bankwesengesetz (BWG), § 90 Abs. 2 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007), § 5 Abs. 2 Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes – ZGVG, § 11 Abs. 2 Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz (ZvVG), § 144 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), § 56 Abs. 6 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG), § 2 Abs. 13 Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG), § 45a Abs. 2 Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG).

Zu Z 17 (§ 332):

Zur Herstellung von Kohärenz mit dem Bankenbereich soll die Verletzung der in § 309 Abs. 1 erster Satz vorgeschriebenen Anzeigepflichten zukünftig eine Verwaltungsübertretung darstellen, die von der FMA zu sanktionieren ist. Die Strafdrohung soll jener gemäß § 98 Abs. 2 Z 7 BWG entsprechen.

Zu Z 18 (§ 340 Abs. 3):

Enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 21 (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007)**Zu Z 1 bis 11:**

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst.

Zu Artikel 22 (Änderung des Zahlungsdienstegesetzes)**Zu Z 1 bis 12, 15 bis 19 und 21 bis 23:**

Mit dem FM-GwG, das zukünftig eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die Beaufsichtigung aller Verpflichteten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 im Zuständigkeitsbereich der FMA für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung enthalten wird, werden die bisherigen § 40 bis § 41 BWG obsolet. Lediglich § 41 BWG wird neu gefasst bestehen bleiben. Die Verweise auf die Bestimmungen des BWG werden daher entsprechend angepasst.

Zu Z 13 und 14:

Hiermit erfolgt eine Anpassung an die entsprechende Änderung in § 69a Abs. 6 BWG.

Zu Z 20 (§ 75b):

Durch diese Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass die betroffenen nationalen Bestimmungen weiterhin auf die Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 verweisen, solange die Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 noch zeitlich anzuwenden ist.